

1907.1861

Schriften

des

Vereins für Reformationsgeschichte.

XVI. Jahrgang.

Vereinsjahr 1898—1899.

Halle a. S.

1821 1807

2chriften

23

Abbildungensammlung mit Anhang



03340



II
—

Inhalt.

Schrift 62:

D. F. Bahlw, Johann Knipstro, der erste Generalsuperintendent
von Pommern-Wolgast.

Schrift 63:

D. Th. Kolde, Das religiöse Leben in Erfurt beim Ausgange
des Mittelalters.

Schrift 64:

Heinrich Schreiber, Johann Albrecht I., Herzog v. Mecklenburg.

Schrift 65:

Karl Benrath, Julia Gonzaga, Ein Lebensbild aus der
Geschichte der Reformation in Italien.

16

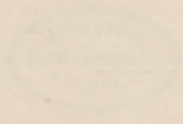
Verfall

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.



62
Johann K^s
Johann Knipstro,

der erste ^s ^G ^s Generalsuperintendent von ^P ^W ^s Pommern-Wolgast.

Sein Leben und ^W Wirken,
aus ^{SSS} Anlaß seines 400jährigen Geburtstages
dargestellt

von

^B
Dr. F. Bahlow.

Halle 1898.
Verein für Reformationsgeschichte.

Johann Kuhnert

der erste Generalintendant von Hannover-Hildesheim

Ein Leben und Wirken

aus Anlass seines 100jährigen Geburtstages

herausgegeben

von

Dr. F. Engelke

03340

1898

Hannover, Verlagsanstalt

Bei der besonders durch das Lutherjahr angeregten allseitigen Erforschung der Geschichte der Reformation kommen auch die zahlreichen Mitarbeiter an jenem gewaltigen Werke immer mehr zu gebührender Geltung. Jedes Land, jede Provinz, ja jede größere Stadt hat solchen Reformator aufzuweisen, der an seinem Teile mitgewirkt hat, daß die Geistesbewegung des 16. Jahrhunderts ihre Wellenschläge immer weiter getragen und das dürre Land getränkt hat mit frischem, Leben spendendem Wasser. Auch Pommern hat solche Männer der Reformation gehabt: einen Paul vom Rode, Christian Kettelhot, Johann Knipstro u. a. m., die einen Ehrenplatz in der pommerschen Reformationsgeschichte einnehmen. In demselben Jahre, als Melanchthon geboren wurde, erblickte auch Johann Knipstro das Licht der Welt. Ist er auch nicht, wie Melanchthon, Luthers unmittelbarer Freund oder Schüler gewesen, reicht er auch bei weitem nicht an Geistesgröße und Bedeutung an diese Männer heran, steht sein Name auch nicht obenan unter den Mitarbeitern an Luthers Werk — so verdient er doch, daß bei der 400 jährigen Wiederkehr seines Geburtstages sein Leben und sein segensreiches Wirken uns lebendig vor Augen trete. Läßt sich doch von der Verbreitung der evangelischen Lehre, von der Einführung der Reformation, von der Gründung und Befestigung der evangelischen Kirche in Pommern nicht reden, ohne seinen Namen zu nennen. Ist so sein Leben und Wirken eng verbunden mit Pommerns Reformationsgeschichte, sodaß es sich ohne Berücksichtigung der allgemeinen, politischen, sozialen und religiösen Verhältnisse im damaligen Pommernlande gar nicht schildern läßt, so wollen wir von diesem in der folgenden Darstellung doch nur so viel berühren, als zum Verständnis Knipstros uns durchaus notwendig erscheint.

Knipstros Jugendzeit und Anfänge evangelischer Erkenntnis.

In völligem Dunkel ist Johann Knipstros Herkommen gehüllt. Wir wissen nur, daß er am 1. Mai 1497 in dem märkischen Städtchen Sandow unweit Havelberg geboren wurde. Aber wer seine Eltern waren, in was für Verhältnissen er seine Kindheit verlebte hat, welcher Art seine Erziehung im Elternhause und die Eindrücke, die er da empfangen hat, gewesen sind, ist uns völlig unbekannt. Nicht einmal den Namen des schlesischen Franziskanerklosters kennen wir, dem er in noch sehr jungem Alter anvertraut wurde, geschweige denn die Umstände, warum er in ein von seinem Geburtsort so weit gelegenes Kloster kam. Hier that er sich nun bald hervor durch Begabung, Fleiß und fromme Gesinnung, so daß der Abt des Klosters ihn lieb gewann und zur weiteren Ausbildung auf die 1506 vom Brandenburger Kurfürsten Joachim I. gegründete Universität Frankfurt a. O. sandte. Das geschah im Jahre 1516.¹ Vorher scheint er aber schon die Priesterweihe empfangen zu haben.² Sein Frankfurter Aufenthalt dauerte nur zwei Jahre,³ war aber entscheidend für sein ganzes Leben. Die Bewegung, die gerade damals durch Luthers Auftreten gegen den Ablass von Wittenberg ausging, theilte sich auch der studierenden Jugend Frankfurts mit, zumal die dortigen Professoren, schon aus Eifersucht gegen die schnell aufblühende sächsische Hochschule, sich als mehr oder weniger heftige Gegner der Wittenberger zeigten. Besonders Knipstro beschäftigte sich eifrig mit Luthers Thesen, besprach sich wiederholt mit seinen Studiengenossen darüber und kam schließlich zu der Ueberzeugung, daß Luther Recht hätte. Diese Ueberzeugung vertrat er auch mit Geschick und Nachdruck andern gegenüber, so daß seine Lehrer bald aufmerksam auf ihn wurden und zu fürchten begannen, die kezerischen Meinungen könnten auch auf jener Hochschule weiter um sich greifen. Der begabte und geschickte junge Knipstro schien das Zeug zu haben, nicht bloß selber ein Kezer zu werden, sondern auch andre zu verführen.⁴ Vor allem soll zu dieser Befürchtung folgendes Ereignis Veranlassung gegeben haben.

Lezel, der die Wirkung der Thesen Luthers bald an der Einbuße seines Geschäfts erkannte, entschloß sich zur Abwehr, und zwar mit gleichen Waffen. Persönlich Luther in einer Disputation gegenüberzutreten, wagte er freilich nicht, denn er war ihm im gelehrten Streit nicht gewachsen. Darum wandte er sich nach Frankfurt a. D. Einmal wußte er, daß die dortigen Theologen ihn nicht abweisen würden, und sodann bot sich ihm bei dem dort im Januar 1518 stattfindenden Ordenskapitel (Versammlung) der Dominikaner eine günstige Gelegenheit, in Gegenwart sämtlicher Dominikanermönche der Mark und der Nachbarländer Luther eine schimpfliche Niederlage zu bereiten. Die Thesen zur Disputation mußte ihm freilich D. Konrad Wimpina, der damalige Rektor der Universität und heftigste Gegner Luthers, schreiben; denn seine eigne Gelehrsamkeit reichte dazu nicht aus. Die Disputation schien auch glücklich verlaufen zu sollen. Er fand keinen Widerspruch; denn Wimpina stand auf seiner Seite, und gegen dessen Ansehen wagte sich auch von den übrigen Professoren, selbst wenn sie anderer Meinung gewesen wären, keiner zu erheben. Schon glaubte der Ablasskrämer triumphieren zu können, da aber begann ein junger zwanzigjähriger Student — es war unser Franziskanermönch, Johann Knipstro — gegen ihn zu opponieren und trieb ihn wie Wimpina völlig in die Enge.⁵ Wie weit dies Letztere geschichtlich begründet ist, läßt sich aus den vorhandenen Quellen nicht mit Sicherheit nachweisen. Aber wie dem auch sei, jedenfalls hielten es die Lehrer der Hochschule wie seine Ordensobern für nötig, den wegen seines Eintretens für Luther gefährlichen jungen Mönch beizeiten dadurch unschädlich zu machen, daß sie ihn in das Franziskanerkloster zu Pyritz schickten. Hier, in dem „stockfinstern“ Pommern, hoffte man, würde er von Luther und seinem Beginnen nicht mehr viel zu hören bekommen und sich die kezerischen Neigungen bald abgewöhnen.

Pommerns kirchliche und religiöse Zustände.

In Pommern schien allerdings wenig Aussicht für Luthers Lehre zu sein. „Feindliche Schritte gegen die Kirche waren bis dahin hier unerhört gewesen; an keiner der früheren kirchlichen Zwistigkeiten hatte Pommern teil genommen“. ⁶ Nicht als ob hier in kirchlicher Hinsicht alles in schönster Ordnung war und niemand nach einer Reformation an Haupt und Gliedern sich sehnte. Es war hier vielmehr ebenso wie überall mit dem Papsttum bestellt, ja in manchen Dingen wohl noch schlimmer als anderswo: alles morsch und reif zum Abbruch. Vom Evangelium erfuhr das Volk fast gar nichts. ⁷

Dennoch waren es nicht so sehr die religiösen Mißstände, die Dogmen der Kirche, die dem Volke Aergernis bereiteten und schließlich auch in Pommern das Papsttum zu Fall brachten. Das war vielmehr das ungeistliche, lasterhafte Leben des Klerus. Wenn der Kurfürst Berthold von Mainz die Ursache des Verfalls der römischen Kirche in der Ueberspannung des kirchlichen Steuerwesens und in den Mißbräuchen der kirchlichen Gerichtsbarkeit erblickte und der Jesuit Peter Faber das ärgerliche Leben des Klerus verantwortlich machte für die Auflehnung der Deutschen gegen den katholischen Glauben, so trifft dies für Pommern durchaus zu. Die Religion war für die Geistlichen zur Erwerbsquelle geworden. Um ihre unerfättliche Habgier zu befriedigen, schraubten sie die kirchlichen Steuern und Gebühren unerträglich hoch. Dazu kam die Belästigung des Volks durch das geistliche Gericht, die Ränke der Rechtsverschleppung und die Käuflichkeit der Gerichtsurteile. Wer sich dem Geiz, Frevel und Uebermut und der Bosheit des Klerus widersetzte, wurde mit dem Bann belegt. Herzog Bogislav VIII. war mit dem Bischof Nicolaus wegen einiger geistlicher Güter in Streit geraten, ⁸ Propst und Kapitel in Stettin stritten mit der Stadt über die Stadtschule, Bierchenke und andre Freiheiten: ⁹ der Bann war beidemale die Folge. Die Lösung vom Bann geschah nur unter Hergabe dessen, was die Kirche verlangte: Geld, Güter und Grundbesitz. Dazu mußten die armen Opfer noch einen Kebers ausstellen, daß sie solche Tyrannei nicht nachtragen wollten. ¹⁰

Noch schlimmer und mehr Aergernis erregend als alles dies war aber das lasterhafte, sittenlose Leben der Geistlichen, höheren wie niederen. Darin stand der pommerische Klerus dem der übrigen Länder in nichts nach. Für den Eölibat entschädigten sich die meisten am Konkubinat, und das nicht etwa im geheimen, sondern ganz öffentlich. Vergebens verboten die Bischöfe Johannes (1344), Siegfried (1400), Henning 1448), Benedikt (1492) und Martin (1500) den Umgang mit verdächtigen Weibern und das Halten von Konkubinen. Das Uebel war zu tief und allgemein eingewurzelt, als daß oberflächliche und vielleicht auch gar nicht ernst gemeinte¹¹ Maßregeln es auszurotten vermochten, waren doch selbst die Nonnenklöster wahre Brutstätten der Unzucht.¹²

Kein Wunder, wenn im Volke ein tiefer Groll gegen das habfüchtige, tief unsittliche und noch dazu übermütige Gebahren der Welt- und Klostergeistlichen sich regte. Im einzelnen kam der Haß und die Verachtung auch manchmal zum Ausbruch; im ganzen aber wurde die Verstimmung niedergehalten durch die auch in Pommern immer noch, wenn auch meist nur äußerlich vorhandene Ehrfurcht vor den kirchlichen Einrichtungen. Dazu regierte Herzog Bogislaw X. (1478 — 1523) das Land mit starker und fester Hand. In ihm, der ein treuer und eifriger Sohn der Kirche und erst 1498 von einer Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande zurückgekehrt war, leuchtete der Glanz des Mittelalters noch einmal auf.¹³ Von ihm durfte die Kirche kräftigen Schutz gegen etwaige weltliche Angriffe erwarten, hatte er doch eben erst die päpstlichen Ablasskrämer, die 1518 auch Pommern mit ihrem Handel nicht verschonten, durch Empfehlungsbriefe unterstützt.¹⁴

Aus der Mitte des in Wohlleben und Ueppigkeit versunkenen Klerus schien der Kirche kaum eine Gefahr erwachsen zu können. Es fehlte der Geistlichkeit einerseits meist sogar das Bewußtsein, dem Volke als sittlich-religiöses Vorbild dienen zu sollen; andererseits war die große Mehrzahl auch völlig ungenügend wissenschaftlich vorgebildet. Die rein mechanische Ausübung ihrer kultischen Obliegenheiten war ihnen allenfalls noch möglich; aber weiter erstreckte sich ihr Können kaum. Ketelhot erzählt in seiner Apologie, daß er in ganz Pommern keinen Kirchherrn kenne,

der ein Wort hebräisch oder griechisch, oder auch nur ordentlich latein wisse. Es herrschte eine bodenlose Unwissenheit wie in religiösen, so in gelehrten Dingen überhaupt; selbst unter den höhern geistlichen Würdenträgern gab es nur wenige Ausnahmen. Wohl begannen in der Morgenröthe der Reformation auch in Pommern die Wissenschaften aufzublühen, und mehr und mehr fanden sich auch tüchtige Gelehrte; aber unter der Geistlichkeit und in den Klöstern waren und blieben die Studien völlig vernachlässigt. Eine Ausnahme machte nur das Kloster Belbog, wo der gelehrte und scharfblickende Abt Johannes Boldewan auf die wissenschaftliche Bethätigung der Mönche hielt und eine Schule zu diesem Zwecke gründete. So durfte in der That angenommen werden, daß auch der strebsame junge Franziskanermönch Knipstro in einem pommerschen Kloster bald wieder gefügig werden würde.

III.

Knipstro in Pyritz.

Das Kloster der Barfüßer oder grauen Mönche in Pyritz, in das Knipstro nun kam, lag an der Südostseite der Stadt. Das Gründungsjahr ist nicht genau bekannt. Doch wird es in die Regierungszeit Barnims I., also in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gesetzt.¹⁵ Das Kloster war keine unbedeutende Anlage; denn es wurde an Umfang dem fürstlichen Schlosse in Stettin gleichgeschätzt.¹⁶ Wenn auch nicht so bedeutend und angesehen, wie das nahe dabei vor der Stadt belegene Nonnenkloster, so besaß es doch — abgesehen von den freiwilligen Gaben aus Stadt und Umgegend, die alle Bettelmönchklöster reichlich erhielten — manch schönen Landbesitz und bezog ganz stattliche Einkünfte. Das sine proprio esse (besitzlos sein), was einst Franz von Assisi in seiner Ordensregel bestimmt hatte, war auch hier fast in das Gegenteil umgeschlagen,¹⁷ sodaß die armen Bettelmönche durchaus nicht ärmlich zu leben brauchten. Natürlich mußten auch sie bei Strafe der Exkommunikation und des Interdikts, sowie bei Verlust ihres Terminierens ihre Einkommensteuer an den Bischof von Kammin zahlen, nämlich jährlich auf Pfingsten

1 Last guten Pyritzer Bieres, 4 gute Fässer neuen Stargarder Bieres und 10 gute Mitren von roter, schwarzer, brauner und blauer Farbe.¹⁸

Knipstro ging nun in Pyritz keineswegs dem Müßiggang nach. Seine Maßregelung reizte ihn vielmehr erst recht, noch fleißiger in der Bibel zu forschen und sich mit Luthers Schriften bekannt zu machen. So wurden ihm immer mehr die Augen geöffnet, und von niemand behindert, besprach er sich auch mit seinen Klosterbrüdern über das ihm aufgegangene neue Licht. Bald hatte er auch die meisten für Luther gewonnen. Kaum drei Jahre nach seinem Eintritt ins Kloster zu Pyritz begann er öffentlich das reine Evangelium zu predigen.¹⁹ Das Predigen war ja die eigentliche Aufgabe wie der Dominikaner, so auch der Franziskaner. Aus den noch vorhandenen Nachrichten geht hervor, daß auch die Mönche in Pyritz ein reges Leben in Gottesdienst, Predigt und Sakramentsverwaltung in der umfangreichen Klosterkirche pflegten.²⁰ In der letzteren hat wahrscheinlich auch Knipstro zuerst im Geist der neuen Lehre gepredigt. Bald aber drang die Kunde hiervon auch in die Stadt, und die Bürger begehrten, daß er auch ihnen in der Stadtkirche das Evangelium lauter und rein verkündige. Gern kam Knipstro dem Wunsche nach und predigte in der St. Mauritius-Kirche unter großem Zulauf und Beifall der Bevölkerung.²¹ Seine Predigten sollen sich stets durch besondere Milde und Volkstümlichkeit ausgezeichnet haben.²² Leider scheint keine der Nachwelt aufbewahrt zu sein, wenigstens hat sich bis jetzt noch nichts davon gefunden.

So drang in Pommern die reformatorische Lehre fast zu gleicher Zeit an zwei Orten vom Kloster aus in die Bürgerschaft, in Belbog bei Treptow a. N. bekanntlich durch Bugenhagen und und hier in Pyritz durch Knipstro. Doch alles Neue ist zunächst noch vielen Mißverständnissen ausgesetzt. Das mußte auch Knipstro halb mit seiner evangelischen Predigt erfahren; er soll davon noch später seinen Freunden öfter erzählt haben.²³ Als er nämlich den Zuhörern aus der Schrift erwies, daß wir nur durch den Glauben an Christus ohne Zuthun unsrer Werke selig würden, da meinte das Volk, daß es dann auch den Mönchen nicht mehr wie bisher mit voller Hand den Bauch und die Rappen

zu füllen brauchte. Die Sendungen ins Kloster fielen fortan kärglicher aus. Dadurch zog sich Kniestro nun den Unwillen der andern Mönche dermaßen zu, daß er sich entschloß, seiner nächsten Predigt folgende Ermahnung an die Gemeinde hinzuzufügen: „Liebe Freunde, ihr wißt, was ich diese Zeit her euch aus Gottes Wort gepredigt habe, nämlich, daß ihr durch den Glauben an Christus, ohne unsre Werke, müßt selig werden. Darauf habt ihr guten Leute uns Klosterbrüdern eure milde Hand und eure Almosen entzogen, sodaß wir Not leiden müssen. Solches geben meine Mitbrüder dieser meiner Lehre Schuld und haben deswegen in ihrem Konvent beschlossen, den allerfeirsten unter uns Mönchen schlachten und kochen zu wollen. Da muß ich nun Gefahr laufen, daß es mich treffen werde. Darum, auf daß ich beim Leben erhalten werde und auch länger predigen möge, bitte und vermähne ich euch, ihr wollet nach wie vor eure Almosen und milden Gaben dem Kloster mitteilen. Gott wirds belohnen.“ Das half, den Klosterbrüdern wurden die milden Gaben auch fernerhin nicht entzogen.

Kniestro bemühte sich nun, immer mehr in den Geist des Evangeliums einzudringen. Luthers Schriften verhalfen ihm zu einer immer tieferen Erkenntnis. Besonders wurde Luthers Vorrede zum Römerbrief, die zugleich mit der ersten Ausgabe der Uebersetzung des Neuen Testaments im Jahre 1522 erschien, ihm und seinen Gesinnungsgenossen gleichsam Regel und Richtschnur der Lehre und Lehrbuch der Dogmatik, wie er später oft bekannte.²⁴

Inzwischen hatte auch in Pommern die Verfolgung der Lutheraner begonnen. Bugenhagen hatte im Frühjahr 1521 Treptow verlassen und war nach Wittenberg gegangen. Bald nach seinem Weggange brach der Sturm los. Der feurige Presbyter Johann Kureke predigte in Treptow mit Eifer gegen die römischen Mißbräuche. Die Folge waren Uebergriffe des Pöbels: Verspottung einer Prozession und Bildersturz in der Kirche.

Der sonst ziemlich gutmütige alte Bischof Martin zu Kammin ließ sich durch seinen katholisch-eifrigen Roadjutor, Erasmus von Manteufel, zum strengen Vorgehen gegen die gefährlichen „Reher“

bewegen, um womöglich die Bewegung noch im Entstehen zu unterdrücken. Johann Kureke wurde verhaftet, jedoch auf Bürgerschaft des Belboger Abtes Boldewan und der Treptower Stadtbehörde schon am 27. Juli 1521 — allerdings unter den härtesten Bedingungen — wieder freigelassen. Der vom Reichstag zu Worms zurückgekehrte Herzog Bogislaw ließ sich aber durch das ungestüme Drängen Manteufels bewegen, das Wormser Edikt auch in Pommern zu proklamieren. Nun begann, da überdies Bischof Martin am 26. November 1521 starb und Manteufel dadurch noch unbeschränkter wurde, im folgenden Jahre die Verfolgung der evangelischen Männer von neuem, besonders im Kloster Belbog und in Stolp, wo Christian Kettelhot das Evangelium predigte. Der Abt Boldewan und Peter Suave in Stolp wurden gefangen gesetzt, doch auf Verwendung des wackern herzoglichen Rats Dr. Stojentin, eines Freundes Ulrichs von Hutten, bald wieder frei gelassen. Die übrigen entzogen sich der Verhaftung durch die Flucht. In Pyritz war unser Johann Knipstro bisher noch unangefochten geblieben. Vielleicht wollte Bogislaw dem Bischof nicht überall freie Hand lassen, vielleicht geschah es auch durch den Einfluß des jungen Fürsten Barnim und einiger Räte, die der Sache Luthers freundlich gesinnt waren. Als aber der greise 96 jährige Bogislaw am 5. Oktober 1523 starb, änderte sich die Sache. Seine beiden Söhne, Georg und Barnim, die gemeinschaftlich die Regierung übernahmen, wichen in ihren religiösen Ansichten sehr von einander ab. Während der jüngere, Barnim, der bei seinem Studium in Wittenberg Luther gehört und der Leipziger Disputation beigewohnt hatte, der reformatorischen Bewegung nicht abgeneigt war, hatte Georg, der zu Dresden am Hofe des lutherfeindlichen Georg von Sachsen erzogen war, auch den Haß seines Namensvetters gegen die kirchlichen Neuerungen eingesogen. Da er nun als der ältere den größeren Einfluß in der Regierung hatte, so durfte auch sein einstiger Erzieher,²⁵ Bischof Erasmus v. Manteufel, mit Bestimmtheit auf seinen Beistand rechnen und erhob darum nun um so kecker sein Haupt gegen die Neuerer. Jetzt fühlte sich auch Knipstro nicht mehr sicher in Pyritz, zumal der Abt des nahe gelegenen Cisterzienserklusters Kolbacz, Valentin Ludovici,

ihn in seine Gewalt zu bekommen suchte. Rnipstro hielt es darum für geraten, im Herbst 1523 Pyritz zu verlassen und nach Stettin zu gehen.

IV.

Rnipstro in Stettin und Stargard.

In Stettin wurde das Evangelium seit etwa einem halben Jahre gepredigt. Den ersten Anlaß dazu hatte hier wie auch anderswo, z. B. in Stralsund, Hamburg und Bremen, das Verhalten der Domgeistlichkeit in Steuerangelegenheiten gegeben. Die Kleriker protestierten gegen die Heranziehung zu den städtischen Steuern. Der Rat fragte 1522 Luther um seine Meinung. Da Luthers Antwort bejahend ausfiel, so erbaten sich „die von Stettin“, ohne sich durch die über die Abtrünnigen im Lande verhängten Strafen schrecken zu lassen, von Luther einen evangelischen Prediger. Dieser sandte ihnen noch im Frühjahr 1523 den gelehrten Magister Paul vom Rode, aus der Gegend Quedlinburgs gebürtig,²⁶ bis dahin Prediger in Jüterbog, eine ebenso gemäßigte als entschiedene Kraft. Ihm gelang es, die Bürgerschaft fürs erste in Frieden und Gehorsam zu halten, so daß die Unruhstifter, die es auch dort gab, nicht die Oberhand gewannen. Dieser seiner Mäßigung verdankte er es auch, daß Bogislav ihn ungehindert predigen ließ, was auch seine Gegner gegen ihn versuchen mochten. Der Herzog, der auf seiner Rückreise von Nürnberg Luther in Wittenberg persönlich kennen gelernt und seiner Predigt in der Schloßkirche am Sonntage Cantate (3. Mai) 1523 mit Erasmus v. Manteufel zusammen beigewohnt hatte,²⁷ hörte auch den Paul vom Rode am Frohnleichnamstage (4. Juni) 1523 und sprach seine volle Zufriedenheit aus. „Dieser Mann,“ sagte er, „den alle meine Prälaten für einen Ketzer ausrufen, den höre ich gleichwohl nicht böse Worte führen; wenn das das neue Evangelium ist, das er lehrt, so sehe ich nicht, wie ich ihn verdammen könnte. Ich will ihn noch einmal hören.“²⁸ Die Stellung Pauls vom Rode war zu fest, als daß ihn auch nach Bogislavs Tode der junge Herzog Georg hätte in seiner

Thätigkeit hindern können. Dieser war auch durch innere Unruhen und auswärtige politische Angelegenheiten so völlig in Anspruch genommen, daß er nicht an eine gewaltfame Unterdrückung der religiösen Bewegung in seiner Residenzstadt denken konnte. Es lag darum auf der Hand, daß Knipstro bei seiner Flucht aus Pyritz seine Schritte nach Stettin lenkte. In der That konnte er hier ungehindert Paul vom Rode gelegentlich²⁹ im Predigen unterstützen.

Durch das erfolgreiche Vorgehen der Stettiner ermutigt, fingen auch benachbarte Städte, besonders Stargard an, die Predigt des reinen Evangeliums zu fordern.³⁰ Im Sommer 1524 finden wir unsern Johann Knipstro in der St. Jobstkapelle vor dem Johannisthor zu Stargard predigen, wahrscheinlich auf Verlangen der dortigen Bürgerschaft. Möglich, daß das Widerstreben der katholischen Geistlichkeit und des einen Bürgermeisters, Hans Voig, ihm das zeitweilige Verlassen Stettins nahegelegt haben; ³¹ daß er aber aus Stettin „vertrieben“ worden sei, wie neuerdings behauptet worden ist,³² davon melden die Urkunden nichts. Doch nur diesen einen Sommer über blieb Knipstro in Stargard. Denn außer den Alerikern hatte er auch im Rat viele Gegner; auch fühlte er sich hier vor dem Herzog nicht so sicher wie in Stettin.³³

Aus dem nun folgenden Jahre bis zum Herbst 1525 fehlt uns jede Nachricht über ihn. Vermutlich ist er aber nach Stettin zurückgekehrt. Dort ist er auch nach dem Vorgange andrer evangelischer Prediger 1523 oder 24 in die Ehe getreten. Knipstros Gattin hieß Anna von Steinwehr und entstammte einem adligen Geschlechte, das im Pyritzer und dem daran stoßenden Greifenhagener Kreise damals sehr zahlreich angefaßt war. Ihre Eltern sind uns jedoch nicht bekannt.³⁴ Eine Schwester Annas, Agnes, heiratete Antonius Gersow (oder Gerschow), den wir bald noch näher kennen lernen werden. Beide Schwestern waren früher Nonnen³⁵ und haben wahrscheinlich dem bedeutenden Pyritzer Nonnenkloster angehört, so daß Knipstro vielleicht schon dort seine spätere Gattin kennen gelernt hat. Denn daß die Mönche und Nonnen in Pyritz mit einander im geselligen Verkehr gestanden haben, wird uns ausdrücklich berichtet.³⁶

Knipstro in Stralsund.

Im Herbst des Jahres 1525 finden wir Knipstro mit seiner Gattin in Stralsund, der damals größten (40—50 000 Einwohner) und bedeutendsten Stadt Pommerns. Dort hatte bei seiner Ankunft das Papsttum bereits den Todesstoß erhalten. Was eingangs von den kirchlichen und religiösen Zuständen Pommerns im allgemeinen gesagt ist, das gilt von Stralsund ganz besonders. Hier war das ganze Verderben der römischen Kirche in all seinen Erscheinungen furchtbar zutage getreten. Vor allem erregten die haarsträubende Sittenlosigkeit und die aufs äußerste getriebene Habsucht und Grausamkeit des Klerus den tiefsten Unwillen des Volkes. So war der Boden auch hier für die evangelische Lehre vorbereitet. „Denn je frecher, stolzer und hoffärtiger sich in Stralsund die Pfaffen zeigten und je krasser der Aberglaube war, den sie als christliche Lehre predigten, desto begieriger wurden viele der Besseren und Aufgeklärteren und selbst des gemeinen Volkes, einen der Martinier (wie die Anhänger Luthers genannt wurden) zu hören.“³⁷ Vertriebene Mönche aus dem Kloster Belbog waren es, die zuerst das neue Evangelium in Stralsund verkündeten. Georg Kempe von Ueckermünde kam im Ostern 1523³⁸ nach Stralsund und predigte auf Zureden mehrerer Bürger, darunter Franz Wessel und Ladewig Wischer, am 1. Mai mittags in der Nikolaikirche. „Ich zeige euch nur die Nüsse,“ sagte er, „nach mir aber wird einer kommen, der wird euch die rechten Kerne geben.“³⁹ Nachdem er noch zweimal gepredigt hatte, verließ er, weil die Kleriker ihm zusetzten und auch der Rat ihm das Predigen ernstlich verbot, heimlich die Stadt und wandte sich nach Mecklenburg.

Was Georg Kempe vorausgesagt hatte, geschah auch. Es erschien der „Reformator Stralsunds“, Christian Ketelhot. Er gehörte auch zu den Mönchen des Klosters Belbog, die ihrer evangelischen Gesinnung wegen verfolgt worden waren. Weil er „durch Irrlehren das Volk verführte,“ war er seines geistlichen Amtes in Stolp, wohin ihn der Abt Boldewan gesandt hatte, entsetzt worden. Ein ganzes Jahr lang hatte er sich bemüht,

beim Landesherrn Gehör zu finden und sich rechtfertigen zu können. Es war vergeblich gewesen. So wollte er denn seinen geistlichen Stand ganz aufgeben und Pommern verlassen. Auf seiner Wanderung in Landsknechtstracht nach Stralsund gekommen — es ist strittig, ob im Frühjahr 1523 oder 1524⁴⁰, — beabsichtigte er von dort zu Schiff nach Livland zu fahren, wo sein Freund Andreas Knöpfe bereits einen Wirkungskreis gefunden hatte. Er mußte jedoch noch mehrere Wochen auf Reisegelegenheit warten, und diese Zeit wurde entscheidend für seine Zukunft wie für die kirchlichen Zustände in Stralsund. Durch Zufall erkannt, wurde er von Franz Wessel, Ladewig Wischer und anderen Bürgern dringend gebeten, öffentlich als Prediger aufzutreten. Er gab dem Drängen endlich nach und predigte zuerst auf dem St. Georgen-Kirchhofe am Sonntag Rogate (1. Mai) über Matth. 11, 28: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid.“ Zwar verbot auch ihm der Rat das Predigen, wies ihn sogar auf Betreiben der katholischen Geistlichkeit aus der Stadt aus; aber die evangelisch gesinnten Bürger nahmen ihn in Schutz, sodaß der Rat nicht wagte, gegen ihn weiter vorzugehen. Umfomehr setzte die Klerisei alle möglichen Hebel in Bewegung, sich des gefährlichen Gegners zu entledigen. Durch allerhand Lügen und Schmähungen suchten sie das Volk irre zu führen und seine niedrigsten Leidenschaften zu entfachen. Nun konnte Ketelhot nicht mehr schweigen; er fuhr fort zu predigen und widerlegte in ziemlich derber Weise die Lästerungen der Pfaffen. Immer mehr gereizt durch seine Gegner, kümmerte er sich nicht mehr um das erneute Verbot des ohnmächtigen, in zwei Parteien gespaltenen Rats.

So tobte der Kampf fort, bis Ketelhot um Michaelis (1523 oder 24) Unterstützung von dem uns schon bekannten Johann Kureke erhielt. Dieser war ebenfalls in der Absicht, nach Livland zu fahren, nach Stralsund gekommen. Durch ungünstige Witterung aber daran gehindert und von den evangelischen Stralsundern gebeten, dem Christian Ketelhot „wider den durstigen Mutwillen der Pfaffen und Mönche“ zu helfen, predigte auch er zuerst auf dem Kirchhof von St. Georg und dann im Kreuzgang zu St. Katharinen. Wir kennen Kurekes feurige, ungestüme Natur

schon. Mit glühender Beredsamkeit und allen Waffen der Polemik eiferte er gegen die Irrtümer des Papsttums; schonungslos stellte er die ganze Gehaltlosigkeit des Mönchswesens dar und besiegte so „durch sein heftiges Temperament das Papsttum mehr als Ketelhot,“⁴¹ der von Natur sanftmütig war.

Wie in andern Städten Pommerns, so fiel auch in Stralsund die kirchliche Bewegung mit einer politischen zusammen und wurde durch sie wesentlich getragen und gefördert. Im Frühjahr des Jahres 1524 hatte es die Bürgerschaft durchgesetzt, daß der Rat einem Bürgerausschuß von 48 Männern Anteil am Stadtregerium gewährte.⁴² Diese „Achtundvierzig“ huldigten nun entschieden der neuen Lehre, wenn auch nicht alle aus Ueberzeugung, so doch aus Politik. Dazu war der Rat selbst nicht einig. Alles war in Gährung. Die Unruhe des Volks wuchs von Tag zu Tag. Politisches und Kirchliches wurde nicht mehr auseinander gehalten. Die Angriffe gegen die päpstliche Geistlichkeit wurden immer häufiger. Die Gewitter, die sich so zusammengezogen hatten, entluden sich am 10. April 1525. Es war am Montag nach Palmsonntag. Der Rat hatte an diesem Tage alle Armen und Bettler der Stadt in die Nikolaikirche zur Musterung beschieden. Es sollte festgestellt werden, welche von ihnen öffentliche Unterstützungen erhalten könnten. Der Tag war aber schlecht gewählt, da viele Lehrlinge und Gefellen am „blauen Montag“ sich auf der Straße umhertrieben und aus Neugier in die Kirche liefen. Nach Beendigung des Geschäfts wurde das Schließen der Kirche vergessen. Eine große Menge blieb in ihr, trieb allerlei Kurzweil und machte dabei einen Höllenlärm. Eine katholische, eifrige Frau geriet, als sie das Ab- und Zulaufen der Handwerksburschen sah, in Besorgnis um ihr Spindchen, wie man solche damals in den Kirchstühlen zur Aufbewahrung kleiner Heiligenbilder, Gebetbücher, Kerzen und dgl. allgemein hatte.⁴³ Sie sandte ihre Magd, den Schrank abzubrechen und nachhause zu holen. Unter wildem Geschrei stürzte diese in die Kirche, richtete die Aufmerksamkeit auf sich und gab dadurch Veranlassung, daß einige lose Buben auch andre Spinde losrissen und damit über den Markt liefen. Das war das Signal zum allgemeinen Tumult. Auf 1500 Menschen schwoll die zusammenströmende Volksmasse an, die auch in die

andern Kirchen wie in die Klöster einbrachen, Bilder und Geräte zertrümmerten und Mönche wie Nonnen mißhandelten und verjagten. Erst das Eintreten der Dunkelheit machte diesem Tumult ein Ende.

Die Stadtobrigkeit hatte sich als ohnmächtig erwiesen. Am nächsten Morgen erließ der Rat allerdings ein strenges Gebot, alles aus Kirchen und Klöstern Geraubte auf den Markt zu bringen, und am Mittwoch versammelte er sich, um die Schuldigen zu ermitteln und zu bestrafen. Auf dem Markt hatten sich Bürger aller Parteien, meist bewaffnet, zahlreich eingefunden. Die Altgläubigen nahmen eine so drohende Haltung an, daß ein Blutbad unvermeidlich schien. Da rief Ladewig Wischer mit lauter Stimme: „Wer beim Evangelium lebend oder tot aussharren will, der trete hier auf diese Seite!“ Dies Wort wirkte wie ein Blitz, die Situation klärte sich. Mit Entsetzen sahen der Rat und die Altgläubigen, daß der größte Teil aller versammelten Bürger auf die Seite Wischers, des beliebten Führers der Reformpartei, trat. Die Bürgerschaft verlangte eine Ergänzung des Rates. Das geschah auch. Der neue Rat beschloß nun mit den „Achtundvierzig“ die Sache des Evangeliums mit aller Kraft in Schutz zu nehmen. Die Ereignisse am Montag blieben unbefragt. Die katholische Geistlichkeit erkannte, daß ihre Sache verloren war, und verließ zum größten Teil die Stadt. Die Nonnen wurden in das verlassene Dominikanerkloster gebracht und die Kirchen mit evangelischen Predigern besetzt.

Die Schreckenskunde von dem, was in Stralsund vorgefallen war, gelangte auch bald ins herzogliche Hoflager. Die Landesherren waren über diese Vorgänge erbittert, und besonders Herzog Georg wäre wohl geneigt gewesen, die als Kirchenpatron erlittene Beleidigung zu rächen. Es hatte jedoch die Huldigung der mächtigen Stadt noch nicht stattgefunden; die Unterhandlungen wurden eben gepflogen. Die Huldigung aber war ihm zunächst wichtiger, als die Bestrafung der Stadt. So kam es, daß die Herzoge in der Johanniswoche 1525 ihren feierlichen Einzug in Stralsund hielten, die Huldigung empfangen und am 26. Juni die zahlreichen Privilegien der Stadt bestätigten. Nun mußte man auch daran denken, die religiös-kirchliche Reform gesetzlich

zu ordnen. Ketelhot und Kureke kamen an St. Nikolai, Heinrich Schlichtekrull und Johann Niegemann, die sich den evangelischen Predigern angeschlossen hatten, an St. Jakobi, Gregorius Sepelin, der im Mai 1524 nach Stralsund gekommen war, an St. Marien. Um dem Kirchenwesen eine feste Grundlage zu geben, wurde der Erlaß einer Kirchen- und Schulordnung beschlossen. Mit ihrer Ausarbeitung wurde Johann Aepinus⁴⁴ betraut, der ebenfalls 1524 nach Stralsund gekommen war und später der erste evangelische Superintendent Hamburgs wurde. Er bekleidete in Stralsund zwar kein Pfarramt, sondern leitete auf dem Johannis-kirchhofe eine Privatschule, muß aber wohl für jene Arbeit geeigneter gewesen sein, als Ketelhot, Kureke und die andern evangelischen Geistlichen. Diese erste Stralsunder Kirchen- und Schulordnung wurde bereits am 5. November 1525 auf Befehl des Rats von den Kanzeln publiziert.⁴⁵

In drei Abschnitten wurde hier von den Predigern, von der Schule und vom gemeinen Rasten gehandelt. Damit Gottes Wort stets lauter und rein gepredigt werde, soll einer der Prediger als Oberpfarrer die Aufsicht über Lehre und Leben der andern Geistlichen haben, jedoch nur soweit, als sich dies aus der Schrift rechtfertigen läßt. Den beiden Predigern an jeder Kirche soll ein Kaplan zur Unterstützung beigegeben, auch an jeder Kirche ein Küster angestellt werden, der zugleich den Gesang leiten und das Volk in den Psalmen unterrichten soll. In enger Verbindung mit der Kirche soll die Schule stehen, über die der Oberpfarrer ebenfalls die Aufsicht führen soll. Sie wird, wenn auch noch nicht als allgemeine Volksschule, so doch als schulgeldfreie Institution gedacht, damit arme wie reiche sie besuchen können. Ebenso soll die Armenpflege Sache der Kirche sein. Darum soll in jeder Kirche ein gemeiner Rasten eingerichtet werden, woraus die Armen Unterstützung empfangen, damit sie nicht auf das unchristliche Betteln angewiesen seien. Schließlich wurden noch einige Grundsätze über die zu handhabende Kirchenzucht aufgestellt. Den Mönchen und Pfaffen wird der Aufenthalt in der Stadt als Bürger gestattet, wenn sie nach dieser Kirchenordnung leben zu wollen sich verpflichten. Messe lesen oder Beichte hören wird ihnen streng verboten. — Diese ganze, im Sinne der

Wittenberger abgefaßte Kirchenordnung atmet den „Geist evangelischer Milde, Klarheit und Freiheit.“

So stand es mit der Reformation in Stralsund, als Johann Knipstro im Herbst 1525 dorthin kam.⁴⁶ Die Kunde von dem völligen Siege des Evangeliums in Stralsund war wohl auch bald nach Stettin gedrungen, und da Knipstro hier wahrscheinlich kaum Aussicht auf eine feste Anstellung hatte, so wandte er sich nach Pommerns bedeutendster Stadt. Und bald zeigte es sich auch, wie segensreich für Stralsunds Kirchenwesen es war, daß Knipstro dorthin gekommen war. Mit ihm kam von Stettin zugleich sein schon genannter Schwager Anton Gerson, ein mit vielen herrlichen Geistesgaben ausgezeichnete, in der lateinischen und griechischen Sprache gelehrter Mann,⁴⁷ der Aepins Kollege in der Schule wurde und mit ihm gemeinsam im Geiste des Evangeliums wirkte. Zunächst wandte sich Knipstro an Ketelhot, der damals der erste und angesehenste Prediger der Stadt war. Bald aber wurde er dem Gregor Sepelin an St. Marien als Diakonus beigegeben.

Die Stellung der evangelischen Geistlichen Stralsunds war zunächst immer noch wenig angenehm. Nicht allein hatten sie von der katholisch gesinnten Partei der Bürgerschaft und den einzelnen zurückgebliebenen Klerikern Spott und Hohn zu dulden — die Schmählieder, die auf sie gemacht wurden, schnaubten Wut und Zorn,⁴⁸ — es fehlte auch sonst nicht an mannigfachen Schwierigkeiten und Gefahren, wovon Knipstro später noch oft zu seinen Freunden gesprochen und sich dessen gerühmt hat.⁴⁹ Auf Veranlassung des Bischofs von Schwerin hatte der vertriebene Oberkirchherr von Stralsund, Hippolit Steinwehr, beim Reichskammergericht eine Klage gegen Stralsund angestrengt. Dieser Prozeß⁵⁰ zog sich mehrere Jahre hin und endigte 1530 mit der Verurteilung der Stadt, die katholischen Geistlichen wieder aufzunehmen und in ihre alten Rechte einzusetzen. Allerdings scheint dies Urteil nur von der kaiserlichen Untersuchungskommission gesprochen zu sein; denn die Stadt appellierte dagegen ans Reichskammergericht.⁵¹ Viele von den geflohenen Klerikern sollen darauf nach Stralsund zurückgekehrt sein und unbelästigt ihre Lebensstage dort verbracht haben, allerdings ohne wieder in ihren alten Stand



gesetzt zu werden. Hippolit Steinwehr erlebte den Gerichtsspruch nicht mehr; er starb schon 1529 in Greifswald, wohin er sich von Stralsund aus begeben hatte.

Dieser Prozeß hatte nicht allein der Stadt viele Beschwerden und Kosten verursacht, sondern auch den evangelischen Geistlichen manche Unruhe und Gefahr gebracht. Denn die Päpstlichen ließen es auch an Beschwerden bei den Landesfürsten nicht fehlen. Herzog Georg erließ mehrere Befehle an die Stadt, daß mit der Reformation inne gehalten und die evangelischen Prediger entfernt werden sollten. Doch ohne Erfolg. Die fürstlichen Befehle wurden zwar durch Ketelhot und Knipstro von der Kanzel verlesen; dabei blieb es aber auch. Da jedoch die Verleumdung der evangelischen Prediger so weit ging, daß die Herzöge meinen mußten, jene „lehrten Aufruhr, Ungehorsam, Lügen, Trügen, Gotteslästerung, Vernichtung und Schändung der Obrigkeit,“ und sich darüber beim Rat von Stralsund beschwerten, so sah sich die gesamte Geistlichkeit veranlaßt, eine Rechtfertigungsschrift⁵² an den Rat zu richten. Diese vom Dienstag vor Pauli Bekehrung (25. Januar) 1528⁵³ datierte Schrift ist außer von dem Verfasser, Ketelhot, noch von Kureke als den beiden Hauptbeteiligten unterzeichnet; im Eingang werden aber sieben Geistliche, darunter als vorletzter Johann Knipstro, ausdrücklich mit Namen angeführt. Drei Punkte enthielt die Verleumdung: Die evangelischen Prediger hätten als verlaufene Mönche, Apostaten und aufrührerische Prediger mit Hülfe und Beistand der Stralsunder sich in der Fürsten Kirchen und Religion gesetzt und die rechtmäßigen, von den Fürsten eingesetzten Kirchherren mit Gewalt vertrieben. Und damit noch nicht genug; sie hätten auch mit Waffengewalt in einer großen Versammlung zu Voigbehagen den Pfarrer gezwungen, in eine Disputation mit ihnen zu willigen; bei diesem Tumult sollte auch ein Mann erschlagen worden sein. Schließlich wurde ihnen vorgeworfen, daß sie ohne Zucht und Ehrbarkeit Herren, Fürsten und Obrigkeit schänden und lästern; denn Johann Kureke wurde sogar Majestätsbeleidigung gegen den Herzog Georg zur Last gelegt. Ketelhot berichtet nun in schlichter und ruhiger Weise, wie und warum er nach Stralsund gekommen sei, durch welche Umstände veranlaßt er zu predigen angefangen

habe und trotz des Verbotes des Rates damit fortgefahren sei. Das Kirchenbrechen sei nicht „von verständigen Leuten, die sich unser Lehr annehmen“, veranlaßt oder gefördert, sondern von den Gegnern, „gottlosen, unzüchtigen, bösen Menschen“. Er selbst habe den aufgeregten Haufen zur Ruhe ermahnen wollen, die Unmöglichkeit aber bald eingesehen. Als dann aber Kirchen und Klöster verlassen dagestanden, hätten sie sich in ihrem Gewissen verpflichtet gefühlt, das Volk nicht ohne geistliche Nahrung zu lassen. So wenig sie in Aufruhr jemals gewilligt, so wenig hätten sie ihn auch gelehrt oder gepredigt. Vielmehr hätten sie stets darauf gedrungen, daß die allerdings nötige Abstellung der greulichen Abgötterei und Mißbräuche „nicht durch Herr omnes,“ sondern durch eine von Gott geordnete Obrigkeit geschehe. Sie selbst, die sich nie für Kirchherren gehalten hätten, wollten gerne weichen, wenn die Landesfürsten gottesfürchtige und gelehrte Kirchherren in die Pfarren setzen würden. Hinsichtlich der zweiten Beschuldigung weist Kettelhot nach, daß kein wahres Wort daran war. Endlich aber hätten sie jederzeit zu Gehorsam, Treue und Unterthänigkeit gegen Fürsten und Obrigkeit ermahnt und nie gegen ihre Landesfürsten geredet.

Außer diesen mannigfachen Schmähungen und Anfeindungen hatten die ersten evangelischen Prediger auch mit Nahrungsjorgen oft nicht wenig zu kämpfen. Anfangs erhielten sie gar kein festes Gehalt, sondern waren auf freiwillige Gaben der Bürger angewiesen. Kettelhot z. B. mußte seinen täglichen Unterhalt im Weinkeller und „König Artus' Hof“ suchen, wo er freien Wirt und gute Gesellschaft fand. Es kann nicht wunder nehmen, daß er durch das Zechen, wie Sastraw ausdrücklich bemerkt, vom Studium abgehalten wurde.⁵⁴ Auch Knipstro hatte in Stralsund viel bittere Not und Mangel zu leiden.⁵⁵ Später, wir wissen nicht seit wann, erhielt er, wie die andern dann auch, jährlich 20 Mark Sundisch, nach Cramer etwa 5 Thlr.⁵⁶ Natürlich mußte er sich auch da noch so knapp als möglich einrichten und oft viel rechnen, wie er durchkommen sollte. Und hätte nicht seine Frau durch Nähen und sonstige Handarbeiten noch etwas dazu verdient, so hätte er nach seiner eigenen Aussage⁵⁷ entweder sein Amt aufgeben oder vor den Thüren betteln gehen müssen. Es ist

gewiß auch ein Beweis von der Tiefe und Festigkeit ihrer evangelischen Ueberzeugung, daß sie um derentwillen das behagliche, wenn nicht gar üppige Leben im Kloster für große Dürftigkeit eintauschten.

Zunächst durften die evangelischen Prediger es auch garnicht wagen, eine hinreichende Besoldung zu fordern. Denn die päpstlichen Gegner thaten sowieso schon alles, um die Besoldungsfrage für sich auszunutzen. Sie wiesen darauf hin, daß zur Ernährung von Weib und Kind der verheirateten evangelischen Prediger auch größere Geldmittel gehörten. Die ungeheure Hab- und Genußsucht des katholischen Klerus war aber noch zu frisch in der Erinnerung des Volks, als daß sich der einfache Mann durch solche Beweisführung nicht leicht hätte bethören lassen. Die evangelische Geistlichkeit hatte anfangs überhaupt noch viel mitzuleiden unter der durch die furchtbare Verderbnis des Priester- und Mönchslebens verursachten Mißachtung des geistlichen Standes. Was die Pfaffen verbrochen hatten, mußten die evangelischen Prediger ausbaden. Dazu kam auch der thatsächliche Mangel an Mitteln zum Unterhalt der Geistlichen. Die Kleriker hatten bei ihrem Abzuge nach Greifswald viele Kirchen- und Klosterschätze mitgenommen, und die zurückkehrenden Priester und Mönche bezogen bis an ihr Lebensende ihren Unterhalt weiter. Das disponible Kirchengut aber zogen teils die Legatoren der Stiftungen oder die Nachkommen und Erben der einstigen Stifter für ihren eignen Nutzen ein, teils benutzte es die Stadt zur Bezahlung von Schulden, die sich durch den unglücklichen Krieg mit Dänemark aufgehäuft hatten. Wie in Stralsund, so wurde es fast überall in Städten und auf dem Lande gemacht, so daß Bugenhagen bei seiner Ordnung des pommerschen Kirchenwesens mit allem Nachdruck die Verwendung des Kirchengutes in erster Linie für kirchliche Zwecke zu fordern sich genötigt sah und unter Hinweis auf 1. Kor. 9, 7 ff. eine anständige Besoldung der evangelischen Prediger verlangte. Auch Knipstro schrieb im Jahre 1533 einen Aufsatz „vom rechten Gebrauch der Kirchengüter“, von dem wir aber nichts weiter als den Titel kennen.⁵⁸ Doch scheint in Stralsund weder Knipstros noch Bugenhagens Mahnen den gewünschten Erfolg gehabt zu haben; denn noch Freder mußte 1548 über den Mißbrauch der geistlichen Güter in Stralsund bittere Klage führen.⁵⁹

Nur wenige Jahre blieb Knipstro der Spezialkollege Sepelins an St. Marien.⁶⁰ Er wurde, als Johann Kureke 1528⁶¹ in der Fastenzeit starb, dessen Nachfolger an St. Nikolai und dadurch Ketelhots nächster Kollege. Nun wurde ihm auch die Leitung der geistlichen Geschäfte und die Oberaufsicht über die übrigen Geistlichen Stralsunds übertragen. Nach Aepins Kirchenordnung sollte, wie wir gesehen haben, ein oberster Prediger, „in der heiligen Schrift wohl erfahren und unsträflichen Lebens“, der andern Prediger Haupt sein, „daß nicht jedermann nach seinem eigenen Kopfe fahre und dadurch christliche Einigkeit aufgehoben werde.“ Er soll auf Lehre und Leben der andern Prediger achten, sie ermahnen und nötigenfalls dem Räte Anzeige machen, damit dieser einschreite und eventuell einen andern, vom Oberpfarrer vorgeschlagenen Geistlichen berufe.

Diese Leitung der kirchlichen Angelegenheiten war zunächst Ketelhot übertragen worden, der als erster evangelischer Prediger in Stralsund anfangs großes Ansehen genoß.⁶² Unter seiner Leitung geschah auch die Verteilung der Prediger an die einzelnen Kirchen.⁶³ In dieser so sturmbewegten, gährenden Zeit gehörte zu solcher allgemeinen Leitung eine besonders feste und geschickte Hand. Es hatte sich aber wohl im Laufe der Jahre herausgestellt, daß Ketelhot nicht der rechte Mann dazu war, und daß seinem Landsmann⁶⁴ Knipstro in viel größerem Maße die Gabe zu leiten gegeben war. Möglich, daß auch sein häufiger Verkehr im Weinkeller die Veranlassung mit gewesen ist, ihm die Oberaufsicht zu entziehen.⁶⁵

Dies neue Verhältnis zwischen Knipstro und Ketelhot trübte nun aber in keiner Weise ihr gutes, ja freundschaftliches Zusammenleben. Keiner mißgönnte dem andern Titel und Stellung. Ketelhot geizte eben nicht nach Ehren, sondern war stets mit seinem Geschick zufrieden und fügte sich für seine Person gern dem geschäftskundigen, ihm auch an wissenschaftlicher Bildung überlegenen Knipstro. Er wird geschildert als ein Mann von großer Bescheidenheit und Bedürfnislosigkeit, dazu unermüdetlich in seiner Arbeit, rechtschaffen und treu. Jedoch zeigte sich bald, daß er, durch Lektüre von Schriften des Decolampadius veranlaßt, mehr der Lehre Zwinglis zuneigte. Ueberhaupt hatte der Zwinglianismus

bei verschiedenen Evangelischen in Stralsund Eingang gefunden.⁶⁶ Kettelhot sprach jedoch seine abweichende Lehrmeinung öffentlich nicht aus, so daß die Gemeinde auch nichts davon erfuhr. Knipstro, der mit Sepelin und den andern ein strenger Lutheraner war und blieb, trat zwar auch auf der Kanzel entschieden für Luther, besonders für dessen Abendmahlslehre ein; doch vermied er jede Polemik gegen seinen Kollegen, suchte diesen vielmehr privatim von seiner „kezerischen“ Ansicht abzubringen, was ihm vermöge seiner Geschicklichkeit und Milde auch gelang. Knipstro hat später selbst erzählt:⁶⁷ „Wir stunden zum Sunde auf einer Kanzel, Herr Kettelhot und ich, und waren doch der Meynung vom Abendmahl des Herrn eine Zeit lang uneins; dennoch gab keiner ein einziges Zeichen der Uneinigkeit an den Tag, gerieten auch darüber in keine Feindschaft, viel weniger in Zank und Bitterkeit.“ Dies friedliche Verhältnis scheint auch dauernd zwischen beiden bestanden zu haben.

In die Anfangszeit der kirchenregimentlichen Stellung Knipstros fällt die Einführung eines Anhangs zur Stralsunder Kirchen- und Schulordnung,⁶⁸ den Knipstro als zweiter, unmittelbar hinter dem Pastor prim. Kettelhot, mit unterzeichnete. Der Anhang enthält Bestimmungen über die Aufbesserung der Befoldung der Diener der Schule aus den Mitteln der Bruderschaften, über teilweise Verwendung der früher dem gemeinen Kasten zugewiesenen Gelder zur Erhaltung der Kirchen und Befoldung der Prediger, sowie über Verleihung von Benefizien und Stipendien an Studierende. Diese Bestimmungen sollen jedoch nur bis zur anderweitigen Regelung durch die Reichsstände gelten. Bis dahin sollen auch die bisher üblichen kirchlichen Ceremonien im Brauch bleiben. In den letzteren fand sich noch eine große Ungleichheit. Die einen verteidigten z. B. die Auflegung der Hände in der Privatbeichte und das Kreuzschlagen bei der Taufe, andere verwarfen es. Auch gegen die Rangabstufung unter den evangelischen Geistlichen als eine papistische Anschauung erklärten sich manche. Knipstro dagegen wollte von solcher „Anarchie“ nichts wissen. Es müsse Ordnung in der Kirche herrschen; von den Geistlichen müßten die einen „Pastoren“, die andern „Gehilfen“ (Diakonen, Kapläne) sein. Und auch später trat er entschieden für das

Episkopalsystem ein, damit Eintracht in der Lehre, Gemeinschaft der Kirchen, bestimmte Ordnung in den Ceremonien, Disziplin der Geistlichen und des Volkes in Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift und den paulinischen Briefen erhalten würde.⁶⁹

VI.

Rupstro in Greifswald.

Kleinere und darum weniger mächtige Städte, als Stralsund und Stettin es waren, hatten bisher aus Furcht vor Herzog Georgs Zorn nicht gewagt, die Reformation einzuführen, obwohl auch in ihnen die Zahl der evangelisch gesinnten Bürger oft bedeutend war. So war auch in Greifswald die evangelische Lehre schon längst im Stillen verbreitet worden durch einige lutherische Flüchtlinge, zuerst durch Peter Suave und Johann Nepin. Der erstere, aus Stolp gebürtig, gehörte auch zu den durch Bugenhagen angeregten Mönchen von Belbog. Gleich diesem war er im Frühjahr 1521 nach Wittenberg gegangen, hatte dann Luther nach Worms begleitet und war auf der Rückreise Zeuge der Abfangung Luthers durch die kurfürstlichen Reiter gewesen. Nach Pommern zurückgekehrt, hatte er sich am 12. April 1524 in Greifswald immatrikulieren lassen⁷⁰ und zugleich für das Bekanntwerden der Lehre Luthers gesorgt. Zu derselben Zeit scheint Johann Nepinus, der Bugenhagens Schüler gewesen, seit 1518 in Wittenberg bei Luther und Melanchthon studiert hatte, dann kurze Zeit im Brandenburgischen im Schuldienst thätig gewesen, um seiner Gesinnung willen aber vertrieben worden war, vorübergehend in Greifswald geweilt zu haben. Im nächsten Jahre kam ein anderer Schüler Wittenbergs, Hermann Bonnus aus Quakenbrück.⁷¹ Die evangelische Arbeit dieser Männer in Greifswald war jedoch nur vorbereitend. Da der Rat sich ihnen feindlich zeigte und auch der durch die Flüchtlinge aus Stralsund stark vermehrte katholische Klerus ihnen nachstellte,⁷² so verließen sie einer nach dem andern die Stadt. Johann Nepin kam schon, wie wir bereits sahen, 1524 nach Stralsund und war dort an der Schule mit Anton Gerson zusammen thätig. Im Jahre 1529 ging er, „unwillig über die Anarchie, die in Stralsund herrschte, da er keine Verbesserung

seiner Lage vom Räte erhalten konnte“,⁷³ nach Hamburg, wo er als Johann Boldewans Nachfolger Pastor an St. Petri und bald darauf der erste Hamburger Superintendent wurde.⁷⁴ Sein Nachfolger in Stralsund wurde Hermann Bonnus.⁷⁵ Jedoch blieb auch dieser hier nicht lange, sondern ging mit Peter Suave nach Dänemark, wo er Prinzenenerzieher wurde. Bugenhagen setzte ihn dann zum Superintendenten von Lübeck ein. Er hat sich nicht bloß um das evangelische Kirchenwesen Lübeck's sehr verdient gemacht, sondern nimmt auch in der Geschichte des niederdeutschen Kirchenliedes einen ähnlichen Platz ein, wie Luther in der des hochdeutschen.⁷⁶ Peter Suave hat bis an sein Lebensende (1547) wegen seiner großen Verdienste um die Kirche Dänemarks in hohen Ehren beim dänischen König gestanden.

Der Same, den diese Männer in Greifswald ausgestreut hatten, erstarb nicht. Kaum nämlich war der gefürchtete Herzog Georg unvermutet am 10. Mai 1531 gestorben, da erhoben die Evangelischen kühner ihr Haupt. Auch in Greifswald drang die Bürgerschaft in den Magistrat, der evangelischen Lehre endlich Raum zu lassen. Die „Älterleute“ verlangten, daß auf Kosten der Stadt Knipstro nach Greifswald berufen würde. Der Magistrat zögerte; besonders dem dritten Bürgermeister, Vicke Bole, war das Verlangen der Bürgerschaft unangenehm. Früher selbst gut evangelisch und ein Beschützer der evangelischen Prediger, war er, seit er Bürgermeister geworden, als Feind des Evangeliums aufgetreten und hatte erst kürzlich gerade gegen Knipstro seinen Spott ausgelassen.⁷⁷ Aber es half nichts; der Magistrat mußte notgedrungen einwilligen. Schon im Juni 1531 kam Knipstro, der sich — wie's scheint — zunächst auf unbestimmte Zeit hatte Urlaub geben lassen, nach Greifswald und predigte am 6. Sonntag nach Trin. (21. Juli)⁷⁸ auf Grund des Sonntagsevangeliums Matth. 5, 20 ff. über die „Gerechtigkeit, die vor Gott gilt.“ Seine reformatorische Thätigkeit war auch mit Erfolg gekrönt. Am Allerheiligentage (1. Nov.) wurde der letzte katholische Gottesdienst in der Stiftskirche zu St. Nikolai gehalten. Die Kanoniker stellten ihre Thätigkeit freiwillig ein. Die übrige katholische Geistlichkeit folgte ihrem Beispiel, so daß bald alle Kirchen in die Hände der Evangelischen fielen. Wie hier so ging's

an vielen Orten. Die katholische Geistlichkeit wich meist freiwillig. „Die Wahrheit mag ihnen zu stark in die Augen geleuchtet haben“, meint Balthasar.

Auf die Kunde, daß auch Greifswald das Evangelium angenommen hätte, erhielt Knipstro schon im Februar des nächsten Jahres Unterstützung durch Johann Schulte aus Posen und Mag. Klemens Timme aus Rostock.⁷⁹ Mit letzterem zusammen hat Knipstro auch viel zur Gewinnung der Mönche in dem nahen Cistercienser-Kloster Eldena gethan. Als „weiser, sittiger, feiner, freundlicher, leutseliger Mann,“ wie Cramer⁸⁰ sagt, war Knipstro auch bei dem Subprior des Klosters angesehen, so daß der letztere selbst in den Verdacht eines lutherischen Keizers kam. Ohne Widerwärtigkeiten ging es freilich auch in Greifswald nicht ab. Der Rat blieb ein Feind der evangelischen Lehre und fügte Knipstro allerlei Unannehmlichkeiten zu. Er wies ihm eine völlig unzureichende, schmutzige und ungesunde Wohnung an und ließ sich nur durch wiederholtes Drängen von Seiten der Vertretung der Bürgerschaft mit Mühe und Not bewegen, ihm für das erste Jahr 20 Gulden Gehalt zu bewilligen. Dazu scheinen die etwaigen Nebeneinnahmen hier noch dürftiger gewesen zu sein als in Stralsund, sodaß Knipstro in nicht geringe pekuniäre Bedrängnis geriet und 1533 mit seiner Familie⁸¹ wieder nach Stralsund in seine frühere Stellung zurückkehrte, zumal er das Evangelium in Greifswald als fest gegründet betrachten konnte. Den Johann Schulte ließ er als Pastor an St. Nikolai, Klemens Timme an St. Marien und Matthäus Eggard aus Havelberg, der sich ihnen inzwischen noch zugesellt hatte, als Pastor an St. Jakobi zurück.

VII.

Der Landtag zu Treptow und der Konvent zu Hamburg.

Nach Herzog Georgs Tode folgte ihm sein 16 jähriger Sohn Philipp in der Regierung, der bis dahin in Heidelberg am Hofe seines Oheims, des weitblickenden und friedfertigen Ludwig von der Pfalz erzogen war. Trotz seiner Jugend wußte er sich bei Barnim die nötige Achtung zu verschaffen. Die schon bei Lebzeiten Georgs angeregte Teilung des Landes wurde nun am

21. Oktober 1532 thatsächlich vollzogen. Barnim erhielt Pommern-Stettin, Philipp Pommern-Wolgast. Diese Teilung war auch für die Reformationsbewegung günstig; denn nun konnte jeder der beiden Fürsten selbständiger handeln. Zwar hatten sie in dem Vertrag der Landesteilung erklärt, dem religiösen Zwiespalt, der wider ihren Willen zunehme, wehren zu wollen, soweit es in ihrer Macht stehe;¹ diese Formel war aber kaum ernst gemeint, wie schon daraus hervorgeht, daß in dem zweiten Teilungsvertrage mit der Säkularisierung der Klöster gerechnet wird.² Auch waren beide Fürsten ja selbst nicht mehr so gesinnt, daß sie der Pappstkirche zuliebe die Ketzerei auszurotten gedachten. Hielten sie sich äußerlich auch noch zur katholischen Kirche, so war Barnim von Anfang an der evangelischen Lehre nicht abgeneigt gewesen, und Philipp, obschon im katholischen Bekenntnis erzogen, aber durch seinen Oheim Ludwig vor gewaltsamem Einschreiten gegen die religiöse Bewegung gewarnt, wurde durch den Einfluß des gebildeten und verständigen Jobst von Dewiz bald für das Evangelium gewonnen. Aber auch selbst wenn jene Vertragsformel ernst gemeint war, so konnte das nicht viel bedeuten. Das Land war voller Gährungsstoff, überall zeigte sich Neigung zum Aufruhr. Die religiöse Bewegung, getragen von sozialen Forderungen, war zur Volkssache geworden. Auch am politischen Himmel zogen sich dunkle Wolken zusammen. So hielten die Fürsten es für geraten, selber die kirchliche Reform in die Hand zu nehmen, um sich Land und Leute zu sichern. Sie erkannten auch wohl, daß die Reformation trotz der demokratischen Strömung, die sich mit ihr vermischt hatte, im Grunde der weltlichen Obrigkeit freundlicher gegenüberstand, als die römische Kirche mit ihren weltlichen Machtansprüchen. So beschloßen sie denn auf den 13. Dezember 1534 einen Landtag nach Treptow a. N. auszusprechen, um mit Zustimmung der Landstände und des Bischofs von Kammin die Klagen über Verwehrung des Evangeliums zu beseitigen und das reformierte Kirchenwesen zu ordnen. Zur Leitung dieses schwierigen Unternehmens wurde der bei ähnlichen Geschäften (in Sachsen, Hamburg, Braunschweig und Lübeck) schon trefflich bewährte Landsmann Bugenhagen von Wittenberg berufen. Damit bei Ankunft der Landstände die Sache genügend

vorbereitet wäre, fanden vom 6. Dezember ab in Treptow Vorverhandlungen zwischen Bugenhagen, den herzoglichen Räten und den hervorragendsten pommerischen Geistlichen statt. Unter den letzteren war auch Knipstro.³ Bei den Vorberatungen mußte u. a. auch das künftige Verhältnis zu den Bischöfen erwogen werden. Pommern gehörte in geistlicher Beziehung zu mehreren Bistümern. Der größte Teil des Landes stand unter dem Bistum Kammin, Stralsund mit den benachbarten Städten und Dörfern unter dem Bistum Schwerin, und Rügen wiederum unter dem dänischen Bistum Roskilde.⁴ Das waren verwickelte Verhältnisse, die nicht leicht zu ordnen waren. Bugenhagen rechnete noch mit der Möglichkeit, die bischöfliche Verfassung in Pommern erhalten zu können. Darum wurden den Bischöfen, falls sie das Evangelium annähmen oder sich wenigstens an die evangelische Kirchenordnung hielten, nicht geringe Zugeständnisse gemacht. Sie sollten alle ihre Einkünfte ungeschmälert behalten. Jedoch mußte auf eine einheitliche Leitung der ganzen Kirche Bedacht genommen werden; deshalb konnte auch nur einer von ihnen als der künftige evangelische Bischof Pommerns ins Auge gefaßt werden. Naturgemäß konnte dies nur der Bischof von Kammin sein. Diesem sollten darum auch alle seine Rechte verbleiben: die Ehegerichtsbarkeit und Kirchenzucht, die Prüfung und Einführung der evangelischen Prediger, sowie die Aufsicht über Lehre und Sakramentsverwaltung derselben. Bei den beiden letzten Punkten sollte ihm jedoch ein Kollegium, bestehend aus drei Kirchenvisitatoren und den gelehrtesten Pfarrern, zur Seite stehen, um jeden Mißbrauch der bischöflichen Gewalt auszuschließen.⁵ Die beiden andern Bischöfe sollten in ihrem vorpommerischen resp. Rügenschen Teil je einen evangelischen Vertreter stellen.

Der Bischof von Kammin und das Domkapitel erhoben aber auf dem Landtage selbst hiergegen Widerspruch. Konnte dies die Herzöge nicht besonders befremden, so mußten sie sich umso mehr verwundern, daß auch der Adel, der früher gegen die kaiserlichen Religionsmandate protestiert und für die Einführung der Reformation gewesen war, sich größtenteils dem Bedenken des Bischofs anschloß. Auch einige Städte waren nicht zufrieden mit den Vorschlägen. Bei der Ritterschaft und den Städten handelte es sich hauptsächlich

um Anrecht und Anteil an den Kloster- und Kirchengütern. Jeder wollte hier möglichst seinen eignen Vorteil wahrnehmen; an eine reichliche Ausstattung der zu begründenden evangelischen Kirche dachten sie nicht. Die Mehrzahl der Abligen verließ den Landtag vor Schluß, die Zurückbleibenden beschloffen wenigstens — dank der festen Haltung der Herzöge, — daß das heilige Evangelium im ganzen Lande gepredigt, alle Papisterei und widergöttliche Ceremonien abgethan sein und es in allen Kirchen so gehalten werden sollte, wie Doktor Bugenhagen und die andern Prediger eine Ordnung davon bereits entworfen hätten.⁶ So bildete also Bugenhagens Kirchenordnung den Abschied des Treptower Landtages.⁷

Während im nächsten Frühjahr die von Anfang an geplante Visitationsarbeit unter Bugenhagens Leitung mit Unterstützung fürstlicher Beamten zunächst in Hinterpommern begann, wurde unser Knipstro von dem Räte zu Stralsund zum Theologen-Konvent nach Hamburg als Abgeordneter gesandt. Die sechs Hansastädte Lübeck, Bremen, Hamburg, Stralsund, Rostock und Lüneburg hielten es für notwendig, der wiedertäuferischen und Zwinglischen Bewegung durch gemeinsame Maßregel entgegenzutreten und in Lehre und Ceremonien möglichste Gleichförmigkeit einzuführen. Die Zusammenkunft war auf den 15. April angesetzt. Von uns schon bekannten Theologen nahmen außer Knipstro auch Nepin aus Hamburg und Bonnus aus Lübeck teil. Die auf diesem Konvent gefassten Beschlüsse⁸ sind in mancher Hinsicht bemerkenswert. Wie die Papisten, so sollen auch die Sakramentierer (Zwinglianer) und Wiedertäufer energisch bekämpft und abgewehrt werden. Die Letzteren sollen sogar als Aufrührer betrachtet und demgemäß nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft werden. Die Prediger sollen sich in ihrer Lehre an die Augsburgerische Konfession halten; neu anzustellende Prediger sollen ebenfalls darauf verpflichtet werden. Damit etwa wegen Irrlehre gemäßigete Geistliche nicht in einer der andern verbündeten Städte wieder Anstellung finden und dadurch die Einigkeit in der Lehre gefährdet werde, soll von solcher Amtsentsetzung den übrigen Städten Mitteilung gemacht werden.

Auch über die Verwendung der Kirchengüter wurde ein Beschluß gefaßt, der aber wohl wenig mehr als einen Antrag der

Theologen zu bedeuten hat. Darnach sollen die geistlichen Güter zur Befoldung der Prediger und Kirchendiener benutzt werden, damit diese nicht aus Nahrungsorgen ihr Amt aufzugeben genötigt werden.⁹ Ebenso wird die Errichtung und Unterhaltung von Knaben- und Mädchenschulen den Städten ans Herz gelegt.

Hinsichtlich der Ceremonien wird möglichste Beibehaltung des Alten gewünscht „um der Einfältigen willen“. Der Gebrauch der lateinischen Gesänge soll vorherrschend bleiben der Jugend wegen und damit nicht „alle Zierlichkeit der Ceremonien“ schwinde. Ebenso sollen Messe nebst Messgewändern, Beichte und Absolution sowie der Bann vorläufig noch beibehalten werden. Auch das Leben der Heiligen soll der Gemeinde gelegentlich als Vorbild vor Augen gemalt werden. Dagegen werden die Thesachen den weltlichen Gerichten zugewiesen. Schließlich wird noch eine Gottesdienstordnung aufgestellt.

Es läßt sich in diesen Beschlüssen ein Rückschritt hinter Nepins Stralsunder Kirchenordnung nicht verkennen. Denn während diese als ein aus dem evangelischen Prinzip entwickeltes Ganzes erscheint, wird durch jene Hamburger Beschlüsse Katholisches und Protestantisches vermischt „und das mittlere Maß von Reform in Kultus und Lehre, mit welchem Luther sich in Wittenberg begnügt hatte, mit Konservierung alles dessen, was nicht direkt gegen das Evangelium verstieße, zur Alleinherrschaft gebracht.“ Die Reformation wird hier zwar endgiltig anerkannt, zugleich aber auch ihr scharf antikatholischer Charakter zurückgedrängt. Daß Knipstro nicht etwa infolge Majoritätsbeschluß, sondern aus voller eigener Ueberzeugung jenen Hamburger Konventsbeschlüssen zugestimmt hat, zeigt sein späteres Verhalten deutlich genug.¹⁰

Wenige Wochen nach Knipstros Rückkehr von Hamburg sollte auch in Stralsund die Visitation stattfinden. Diese Arbeit war, wie Bugenhagen schon in den übrigen Gemeinden vielfach hatte erfahren müssen, mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden. Auf dem Landtage war beschloffen worden, auch sämtliche Kirchenschätze mit in die Visitation zu ziehen. Dem widerstrebten aber Adel und Städte. Sie sahen in dieser Einmischung der Herzöge in die Verwaltung der geistlichen Güter ein Emporstreben der landesherrlichen Gewalt und eine Beschränkung ihrer eigenen

Selbständigkeit. Die Folge war, daß die Visitation manchen Orts nur unvollständig durchgeführt werden konnte. Böllig scheiterte sie aber in dem trotzigem Stralsund. Obwohl seine Abgeordneten auf dem Landtage zu Treptow in die Visitation gewilligt, ja „mehr denn andre Stände und Städte um christliche Visitation und Kirchenordnung mit höchstem Erbieten zum fleißigsten gebeten“ hatten,¹¹ verweigerte der Rat jetzt doch die Annahme der Bugenhagenschen Kirchenordnung wie die Vornahme der Visitation, wollte nicht einmal einen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse gewähren.¹² Er beanspruchte hinsichtlich der Ceremonien, der Verwaltung der geistlichen Güter und besonders der geistlichen Jurisdiktion das eigene Bestimmungsrecht.¹³ Er berief sich dafür teils auf seine Zugehörigkeit zum Schweriner Bistum, das früher wenig Einfluß auf die Verwaltung der Kirchengüter Stralsunds ausgeübt hätte, teils auf das alte Privilegium, daß kein Stralsunder Einwohner außerhalb der Mauern der Stadt in erster Instanz gerichtet werden sollte.¹⁴ Allerdings versprach die Stadt, die Bedürfnisse für Kirchen und Schulen aus dem Kirchenvermögen bestreiten zu wollen.

Damit konnten sich natürlich die Visitatoren nicht begnügen; sie protestierten und machten zugleich in Form eines Visitationsrezesses¹⁵ Vorschläge für die Ordnung des kirchlichen Lebens. Darin war auch von der Einsetzung eines Superintendenten für Stralsund und Umgegend die Rede. Für dieses Amt war vermutlich Knipstro in Aussicht genommen, da er ja schon bisher die Leitung der geistlichen Angelegenheiten Stralsunds in Händen hatte. Weil aber der Rat die Visitation nicht allein rundweg ablehnte, sondern auch den Recess in allen Stücken zu befolgen nicht geneigt war, so berief der Herzog Philipp unsern Knipstro, dessen Tüchtigkeit er erkannt hatte,¹⁶ nach Wolgast zum Hofprediger¹⁷ und Pastor an St. Petri. Die Bitte des Stralsunder Rats, ihnen Knipstro noch ein oder ein halbes Jahr zu lassen, lehnte der Herzog in einem nicht gerade freundlichen Schreiben vom 30. Juni ab.¹⁸ Knipstro selbst folgte gern dem Rufe; denn einmal fühlte er sich wohl durch die Ablehnung der Visitation, deren Ausführung er selbst dringend gewünscht hatte, gekränkt, sodann konnte er auch voraussehen, daß das Amt eines Stralsunder

Superintendenten künftig ziemlich unerquicklich sein würde wegen der völlig unklaren Stellung zur pommerischen Gesamtkirche. Dennoch hat er „die Stadt bei dem Landesfürsten und seinen Räten nicht verhaßt gemacht,“¹⁹ sondern stand auch fernerhin in freundschaftlichen Beziehungen zu Stralsund und ihren Geistlichen. Die Leitung der Letzteren ging nun stillschweigend wieder auf Kettelhot über, der aber ebensowenig wie Knipstro in Stralsund jemals den Titel eines Superintendenten geführt hat.

VIII.

Knipstro als Generalsuperintendent.

Bischof Erasmus von Kammin hatte sich hinsichtlich des ihm gemachten Antrages Bedenkzeit erbeten.²⁰ Am 24. Juni 1535 fand zwischen ihm und den Fürsten eine Zusammenkunft an der Swine statt, wo er wegen der Stiftsgüter in der Mark und in Mecklenburg ablehnte.²¹ So war die Hoffnung, ein evangelisches Bistum in Pommern zu erhalten, gescheitert. Nun wurde das ganze Land in drei Diözesen geteilt: Pommern-Wolgast, Pommern-Stettin und Stolp. Die Vorsteher der beiden ersteren wurden Superintendent genannt. Stolp galt zunächst noch nicht als volle Superintendentur, sondern nur als eine Inspektion oder erweiterte Präpositur.²²

Die Superintendenten²³ entsprachen den früheren bischöflichen Archidiaconen und erhielten als solche auch die bischöflichen Rechte der Prüfung, Ordination und Einführung der Prediger. Ihnen wurden, entsprechend den Offizialen der vormaligen Archidiaconen, eine Anzahl Präpositi untergeordnet, die, wie heute, auch ursprünglich nach Bugenhagens Kirchenordnung — in der Voraußetzung, daß der Bischof die oberste Leitung erhalten würde — den Titel „Superintendent“ führen sollten. Zum Superintendenten von Pommern-Wolgast wurde nun Johann Knipstro, von Pommern-Stettin Paul vom Rode und zum Inspektor in Stolp der dortige Prediger Jakob Hogensee ernannt. Letzterer erhielt auch das Recht zu ordinieren. Paul vom Rode und Johann Knipstro wurden von Bugenhagen feierlich für ihr neues Amt geweiht (ordiniert), der erstere in Stettin, Knipstro in Wolgast.²⁴

Der Letztere widmete sich nun seinem schwierigen Amt mit allen Kräften. Es gab da sehr viel zu thun. Ueberall fanden sich Unordnungen; denn es war ja alles noch erst im Werden begriffen. Zunächst wohnte er im Juli 1536 als geistliches Mitglied der Visitation in Barth²⁵ bei, die auf Wunsch des dortigen Rates und der Bürgerschaft vom Herzog Philipp angeordnet war. Es wurde in dem Abschied beschlossen, daß und wie die Kirchengüter und Einkünfte vom Rate verwaltet und zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden sollten; die bisherigen Inhaber und Nutznießer sollten mit einer angemessenen Entschädigung abgefunden werden. Zugleich wurde bestimmt, daß die Pfarrer vom Superintendenten geprüft und bestätigt werden sollten. Es geht daraus hervor, daß man von der im Stralsunder Visitationskrezeß ausgesprochenen Absicht, dem eventl. Superintendenten der Stadt auch die Befugnisse des früheren bischöflichen Archidiaconus beizulegen, bereits abgekommen war. — Auch in Stralsund scheint man Knipstroß Rat bei der Abstellung der mancherlei Uebel wiederholt eingeholt zu haben; wenigstens wird berichtet, daß er sich zu diesem Zwecke öfter mit dem Rate der Stadt unterredet habe.²⁶ Ebenso wurde in Pasewalk und Anklam seine Thätigkeit nötig. In der ersteren Stadt hatte Bugenhagen selbst die kirchliche Angelegenheit durch eine Visitation im Juni 1535²⁷ geordnet und den Matthias Batke zum Pfarrer und Anton Remmelding, einen ehemaligen Mönch des Klosters Eldena, zum Kaplan eingesetzt. Bald darauf aber entstand durch den früheren Pleban von Pasewalk, Otto Döring, viel Unruhe. Dieser war nach zehnjähriger Abwesenheit wieder nach Pasewalk zurückgekehrt, hatte es beim Hofe durchzusetzen vermocht, daß ihm die Pfarrwohnung wieder eingeräumt wurde und trat nun trotz seines Versprechens, sich ruhig verhalten zu wollen, stürmisch gegen die evangelischen Bürger und Prediger auf. Erst nach des Herzogs persönlicher Untersuchung, an der sich auch Knipstroß beteiligen mußte, wurde die Ruhe wiederhergestellt.²⁸ Anderer Art waren die Unruhen in Anklam. Hier scheinen es Streitigkeiten unter den vier evangelischen Geistlichen selbst gewesen zu sein; um was es sich dabei gehandelt hat, läßt sich jedoch nicht mehr ersehen. Knipstroß gelang es schließlich, den Frieden wiederherzustellen.²⁹ Die den Generalsuperintendenten

zustehende Disciplinargewalt über die Geistlichen übte Knipstro im allgemeinen mit Weisheit und Milde, ließ es jedoch nötigenfalls auch an Strenge nicht fehlen. Ueber ungehorsame Prediger hat er oftmals Haft oder Geldstrafen verhängt, wie er z. B. den Pfarrer von Jarman, der seinen Küster dermaßen geschlagen hatte, daß er 14 Tage das Bett hüten mußte, mit acht Gulden bestrafte, die in die Synodalkasse flossen.³⁰

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete Knipstro der Synodalthätigkeit. Ob die Angabe, daß er gleich nach seiner Ernennung zum Generalsuperintendenten eine Synode berufen hat, in der er u. a. über den „christlichen Gebrauch der Exkommunikation in der Kirche“ verhandeln ließ,³¹ richtig ist, läßt sich nicht nachweisen. Im Jahre 1541 aber kamen die drei Generalsuperintendenten, Paul vom Rode, Johann Knipstro und Jakob Hogensee, überein, jeder in seinem Bezirk Generalsynoden abzuhalten, um die mancherlei Unordnungen und Ungleichmäßigkeiten abzustellen und möglichst Einigkeit in der Lehre, wie in den Ceremonien herbeizuführen.³² Der Episkopalverfassung entsprechend sollten es natürlich nur Predigersynoden sein, und auch nicht alle Geistlichen des Bezirks, sondern nur die aus den Städten sollten daran teilnehmen. Aus Rügen wurde in der Regel nur der Pastor von Bergen, einigemal auch die von Sagard und Gingst berufen; nur zu der Synode 1556 wurden eines besonderen Falles wegen sämtliche Geistlichen Rügens geladen. Auf Beschluß der vereinigten Synode in Stettin 1545 sollten auch für die Landgeistlichen alljährlich ähnliche Synoden gehalten werden,³³ was jedoch zunächst infolge der durch den schmalkaldischen Krieg verursachten unruhigen Zeiten noch nicht sogleich zur Ausführung kommen konnte. Die Synoden boten dem Generalsuperintendenten gute Gelegenheiten, seine Geistlichen und die verschiedenen Verhältnisse kennen zu lernen und seinen Einfluß auf dieselben auszuüben. Das erkannte denn auch Knipstro bald und hielt darum, so oft es nur anging, eine Generalsynode in Greifswald ab, und zwar in den Jahren 1541, 43, 44, 51, 52, 54 und 56.³⁴

Eine Fülle von Arbeit ist auf diesen Synoden geleistet.³⁵ Es handelte sich ja um den festen Ausbau der evangelischen Kirche Pommerns. Die gedeihliche Entwicklung beruhte vor allem auf

der Tüchtigkeit der Generalsuperintendenten; ihr Einfluß dürfte auf die Synodalbeschlüsse über die mannigfachen kirchlichen Fragen und Bedürfnisse in Lehre, Leben, Ordnung und Verfassung wohl meist entscheidend gewesen sein. Da kann denn auch Knipstro das Zeugnis nicht versagt werden, daß er sein organisatorisches und leitendes Talent, das er in der begrenzten Stralsunder Stellung gezeigt hatte, auch als Generalsuperintendent bewiesen hat. — Erwähnt sei hier zugleich noch, daß Knipstro im Verein mit den beiden andern Superintendenten und in Gegenwart von sieben Pfarrern im Juni 1545 den zum evangelischen Bischof von Pommern gewählten, eifrig lutherischen und gelehrten Kanzler, Bartholomäus Suave, feierlich ordinierte und in sein Amt einführte.³⁶

IX.

Knipstro und die Universität Greifswald.

Außer der General-Superintendentur und dem Wolgaster Pfarramt bekleidete Knipstro seit 1539 auch das Amt eines Professors der Theologie an der Universität Greifswald. Diese 1456 gegründete Hochschule Pommerns war seit Beginn der Reformation sehr zurückgegangen. Einmal zog der Ruf Luthers und der aufblühenden Wittenberger Universität die Studenten vielfach dorthin, sodann scheuten sich, als auch in Greifswald die evangelische Lehre immer mehr Eingang fand, die Anhänger des alten Glaubens, ihre jungen Leute hierhin zu schicken. So begehrt junge Mönche im Kloster Eldena, auf die Universität Greifswald gesandt zu werden, wie ihnen versprochen war. Sie wurden aber unter Hinweis auf die auch in Greifswald eingerissenen Lutherischen Irrtümer auf eine spätere Zeit vertröstet.³⁷ Zwar gaben sich die Professoren alle erdenkliche Mühe, die Universität zu halten. Sie entsandten sogar einige aus ihrer Mitte nach Köln, um die dortige berühmte Universität zu besichtigen und davon zu lernen, wie sie junge Leute anziehen könnten.³⁸ Aber es half nichts, sodaß sich auch die Zahl der Lehrer bald verminderte und die Vorlesungen größtenteils eingestellt werden mußten.³⁹

In den Jahren 1526—1538 finden sich im Album der Universität gar keine Inschriften verzeichnet.⁴⁰

Bugenhagen hatte nun schon in seiner Kirchenordnung auf die Notwendigkeit einer Universität hingewiesen,⁴¹ und als die Visitatoren 1535 nach Greifswald kamen, richteten sie das zur philosophischen Fakultät gehörige Pädagogium wieder auf und gaben wegen Wiederherstellung der ganzen Universität gute Vertröstung, wie Ranzow berichtet.⁴² Herzog Philipp ließ sich die Ausführung von Bugenhagens Rat sehr angelegen sein. Es gelang ihm, einige tüchtige Gelehrte als Professoren zu gewinnen, sodaß im Herbst 1539 die Wiedereröffnung der nun evangelischen Universität erfolgen konnte, zunächst mit sechs Lehrern: einem Theologen, einem Juristen, einem Mediziner und drei Artisten (Philosophen). Die theologische Professur übertrug der Herzog mangels einer andern geeigneten Kraft unserm Knipstro, obwohl er noch keinen akademischen Grad besaß.⁴³ Doch war er zunächst auch nur auf Zeit mit diesem Amte betraut worden. Als im Frühling des nächsten Jahres der Lic. th. Nikolaus Glossenus⁴⁴ für die theologische Professur gewonnen wurde, kehrte Knipstro wieder nach Wolgast zurück. 1541 nennt er sich bloß „Superintendent und Pfarrer in Wolgast.“⁴⁵ Als jedoch Glossenus im Herbst 1543 Greifswald verließ, mußte Knipstro wieder die Professur übernehmen, scheint aber vorher noch von jenem zum Baccalaureus der Theologie gemacht worden zu sein; wenigstens wird er 1544 in den Annalen der Universität so genannt.⁴⁶ Zugleich wurde er seines Pfarramts in Wolgast entbunden, da dies Amt nicht mit der Professur und dem Aufenthalt in Greifswald vereinbar war. Indessen scheint er fürstlicher Hofprediger geblieben zu sein.⁴⁷ Er behielt nun seinen Wohnsitz in Greifswald bis Ostern 1552, als er die Professur aufgab und wieder nach Wolgast übersiedelte;⁴⁸ nur im Sommer 1550 verließ er mit den meisten anderen Professoren die Stadt wegen einer pestartigen Seuche.⁴⁹ Das Rektorat der Universität bekleidete Knipstro zweimal, zuerst im Sommer 1544 und dann vom Mai 1547 bis Oktober 1548, das letzte Jahr in Vertretung des zum Augsburger Reichstag gesandten Juristen Heinrich Normann. Mehrmals wohnte er auch als Vizefanzler des Kamminer Bischofs dem Examen in der philosophischen

Fakultät bei und hatte als solcher den akademischen Grad zu erteilen.⁵⁰ Er selbst empfing während seines zweiten Rektorats am 8. Dezember 1547 mit dem Mag. Alexander Dume aus Schottland, Pastor an St. Jacobi, und Andreas Mager aus Orleans, Professor der Theologie in Greifswald, die theologische Doktormürde. Es war die erste Doktorpromotion an der Universität seit der Reformation. Als Promotor war zu diesem Zwecke der Professor D. Heinrich Schmedenstedt aus Rostock herübergekommen; als Vizekanzler war der herzogliche Rat Martin Weier, der spätere Bischof, zugegen. Der ganze feierliche Akt wurde mit dem größten Pomp abgehalten. Außer einer großen Zahl berühmter Männer, Doktoren, Magister und Adligen, nahmen auch der Bürgermeister, der gesamte Senat der Stadt und viele Bürger daran teil; selbst der Herzog, der die bedeutenden Kosten des Festmahls bestritt, hatte sich mit seinen Räten und Vornehmen eingefunden.⁵¹

Auch als Rektor der Universität war Knipstro nicht unthätig. Er ist gewiß nicht unbeteiligt daran gewesen, daß während seines ersten Rektorats das Haus des Ordinarius mit einem Aufwande von 300 Gulden wieder instand gesetzt wurde.⁵²

Knipstros zweites Rektorat war noch dadurch wichtig, daß während desselben die herzogliche Bestätigung der neuen Universitätsstatuten erfolgte, die 1545 von den Professoren entworfen waren. Die Zahl der Professoren wird in diesen Statuten viel größer vorgeschrieben, als sie damals war und als sie später lange Zeit hindurch wirklich gewesen ist. In der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät sollen je drei, in der philosophischen acht Professoren sein. Von den Theologen sollte der eine zugleich Superintendent von Rügen, der andre Archidiaconus in Demmin, der dritte Präpositus in Greifswald sein. Ihre Vorlesungen sollten sich auf die Erklärung des Alten und Neuen Testaments und auf Hebräisch erstrecken; daneben noch einige theologische Schriften, wie Augustins de spiritu et littera, Melanchthons loci communes und einige Kommentare Luthers kurz durchzugehen, sollte nicht verwehrt sein.⁵³ Hieraus können wir zugleich entnehmen, worüber Knipstro seine Vorlesungen gehalten haben wird. Genaueres über seine akademische Lehrthätigkeit ist uns nicht be-

kannt. Er war aber ein auch als Professor ganz angesehener Theologe seiner Zeit, wenn auch bei weitem nicht so bedeutend wie sein Nachfolger, Jakob Runge. Doch nach allem, was wir sonst von ihm wissen, können wir schließen, daß er sein Lehramt an der Universität ebenso treu wie seine kirchlichen Aemter verwaltet haben wird.

X.

Agende und Katechismus.

Bugenhagen hatte in seiner Kirchenordnung keine oder doch nur sehr kurze agendarische Normen aufgestellt; ihm war es mehr um die Festsetzung der kirchlichen Verhältnisse im allgemeinen, als um die Ordnung des Rituellen oder Liturgischen zu thun gewesen. Doch traten inbezug auf das Letztere bald Wunsch und Bedürfnis zutage. Die beiden Generalsuperintendenten, Knipstro und Paul vom Rode, vereinigten sich darum zur Anfertigung einer Agende. Nach Bugenhagens Billigung wurde die Arbeit 1542 gedruckt⁵⁴ und der Greifswalder Synode 1543 wie der Stettiner 1545 vorgelegt. Auf beiden Synoden wurde sie angenommen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die christliche Freiheit dadurch nicht beschränkt werden sollte;⁵⁵ landesherrlich ist sie jedoch nie publiciert worden. Welchen Anteil Knipstro an dieser Agendenarbeit hat, läßt sich nicht mehr bestimmen.

Anderes steht es mit seiner katechetischen Arbeit. In der Kirchenordnung von 1535 hatte Bugenhagen den Geistlichen zur Pflicht gemacht, niemanden ohne vorherige Beichte zum Abendmahl zuzulassen. Ihm lag an der Beichte sehr viel. Besonders auf seine Veranlassung war auch in Wittenberg 1523 die Privatbeichte eingerichtet worden.⁵⁶ Die pommerschen Geistlichen gaben seiner Mahnung Gehör. Auf den Greifswalder Synoden 1541, 44, 51 und 54 und der gemeinsamen Stettiner Synode 1545 wurde nicht nur über die Pflege des Katechismusunterrichts verhandelt, sondern auch die Beratungen über die Beichte spielten da eine große Rolle. Zwar hatte schon Luther in seinem kleinen Katechismus, wenn auch nicht in der ersten Ausgabe, so doch schon 1529, als Anhang zu dem Taufbüchlein eine „kurze Weise

zu beichten für die Einfältigen“ angefügt, den er später zu dem Abschnitt: „Wie man die Einfältigen soll beichten lehren“, erweiterte. Dieser Abschnitt Luthers muß jedoch den pommerischen Theologen nicht genügt haben; denn Knipstro legte der Synode von 1554 ein sechstes Hauptstück von der Beichte und den Schlüsseln des Himmelreichs⁵⁷ vor, das von der Synode zum Gebrauche in Predigt und Unterricht der Gemeinde angenommen wurde. Dieses pommerische sechste Hauptstück Knipstros besteht aus einem kleinern und einem größern Teil. Der kleinere⁵⁸ enthält nur die Worte Christi bei Joh. 20, 21—23 und eine Beichtformel, die sogenannte pommerische Beichte. Der größere Teil⁵⁹ dagegen giebt die Lehre von der Beichte in Form von Frage und Antwort, ganz ähnlich wie im vierten und fünften Hauptstück des kleinen Katechismus Luthers, und stellt so eine katechetische Fortentwicklung der Lehre von der Schlüsselgewalt dar.

Diesem sechsten Hauptstück hat Knipstro noch eine sogenannte Haustafel⁶⁰ angefügt, die sich ebenfalls von der Lutherischen vielfach unterscheidet, vor allem viel ausführlicher als diese ist.

Diese beiden katechetischen Arbeiten Knipstros fanden Aufnahme in die neue Agende von 1569 und erhielten damit Geltung für ganz Pommern; selbst nichtpommerische Städte und Länder haben sie sich angeeignet.⁶¹ Aber auch die Fragestücke zur Wiederholung des Katechismus, die in jener Agende sich finden, rühren von Knipstro her. Sie sind aus seinen 1555 in Stralsund gehaltenen Katechismuspredigten excerpiert und von Runge bearbeitet worden.⁶²

XI.

Das Augsburger Interim.

Der schmalkaldische Krieg war für die Evangelischen unglücklich verlaufen. Kaiser Karl V. war in der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) Sieger und Herr geworden. Dadurch wurde die Zukunft der ganzen Reformation in Frage gestellt. Zwar gab der Kaiser den evangelischen Städten die Zusicherung der Duldung; aber zugleich war es ihm doch auch um einen Ausgleich der

Religionspaltung in Deutschland zu thun. Denn diese Spaltung hielt er für die Wurzel und Hauptursache alles Uebels, das Deutschland bedrückte. Aber das eigenmächtige Dulbungsversprechen des Kaisers erbitterte den Papst, dem jener gefährlich zu werden schien, so sehr, daß er seine Hilfstruppen vom Kaiser zurückzog, gegen dessen Willen die für die Evangelischen unannehmbaren Beschlüsse des Tridentiner Konzils vom Vorjahre veröffentlichte und die Synode auf italienischen Boden, nach Bologna, verlegte. Da der Kaiser seine Bemühungen um Rückverlegung auf deutschen Boden als vergeblich erkannte, suchte er von sich aus ohne Papst und Konzil einen Interimszustand der deutschen Religionsfrage zu schaffen, bis auf einem spätern Konzil endgiltig darüber beschloffen würde. So entstand die unter dem Namen „Augsburger Interim“ berühmte Verfügung des Augsburger Reichstages von 1547, die in ihren 26 Artikeln der Form und Fassung nach scheinbar evangelisch-milde, oft absichtlich unbestimmt im Ausdruck — auch an Bibelstellen fehlte es nicht — in den entscheidenden Punkten aber durchaus katholisch war. Auch sollte dies Interim nicht etwa ein für beide Teile bindender Vergleich sein, sondern nur für die Evangelischen. Es war klar, der Protestantismus mußte jetzt seine Feuerprobe bestehen. Der Kaiser wollte die Annahme des Interims erzwingen. Allgemein war die Bestürzung und der Wirrwarr, den dies Verfahren des Kaisers hervorrief; überall wurde ihm Widerstand entgegengesetzt. Auf den Kanzeln wurde das Interim auf das schonungsloseste angegriffen. Auch Knipstro predigte 1548 in Greifswald über jeden einzelnen Artikel des Buches und warnte vor den Irrtümern.⁶³ Der Kaiser machte nämlich auch den pommerschen Herzögen außer einer hohen Geldbuße die Annahme des Interims zur Bedingung seiner kaiserlichen Gnade. Die letztere hatten die Herzoge verscherzt durch ihre Teilnahme am schmalkaldischen Bund. Schon am 3. Februar 1547 hatte deshalb der Kaiser 7 Klagepunkte gegen die pommerschen Herzöge gerichtet.⁶⁴ Es wurden nun Landtage und theologische Zusammenkünfte zur Prüfung des Interims abgehalten, ob und bezw. wie weit man es annehmen und dadurch Pommern aus seiner schwierigen Lage befreien könnte. Die Landstände beider Teile Pommerns traten schon am 1. September 1548

in Stettin zur Beratung über die wichtige Sache zusammen. Eine Einigung wurde aber noch nicht erzielt. Die einen, besonders Stettin und Stargard, wollten das Interim einfach abgelehnt wissen und erklärten, lieber Leben, Gut und Blut hingeben zu wollen, als sich etwas gegen ihr Gewissen aufdrängen zu lassen. Die andern, vor allem die Abgesandten von Stralsund und Greifswald, waren für die Annahme, weil Pommern des Kaisers Zorn und Ungnade auf die Dauer nicht zu ertragen vermöchte. Sie beriefen sich dabei auf das Vorgehen anderer Städte im Reiche. Einige endlich erklärten sich überhaupt für unzuständig darüber zu urteilen und forderten, die Theologen des Landes in dieser Sache zu hören. Das wurde denn auch beschlossen. Bischof Barthol. Suave erhielt den Auftrag, von den vornehmsten Theologen des Landes ein Gutachten einzuholen, und forderte die Theologen zu Greifswald und Wolgast dazu auf.⁶⁵ Kniptro verfaßte dies „Bedenken aufs Interim der pommerschen Prediger,“ das formell wie materiell zu den bedeutenderen theologischen Gutachten gegen das Interim gehört. Es ist etwas kürzer und schonender, als das von Johann Aepin für die Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg abgefaßte,⁶⁶ geht aber ganz ähnlich wie dieses und das herzoglich sächsische und kursächsische das Interim nach seinen einzelnen Abschnitten durch und widerlegt seine Behauptungen, jedoch mit Anerkennung dessen, was man zur Not gelten lassen könne. Im Eingang sagen die Theologen, daß sie keinen andern und bessern Rat zu geben wüßten als den: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Deshalb möchten die Herzöge und ihre Unterthanen dem Kaiser als der höchsten Obrigkeit allen schuldigen und gebührenden Gehorsam leisten, aber nur sofern es ohne Verletzung der Ehre Gottes und der Menschen Heil und Seligkeit geschehen könne. Das Letztere aber sei bei Annahme des Interims nicht möglich; denn dies Buch enthalte vieles, was der heiligen Schrift widerspreche und daher verwerflich sei; was aber mit Gottes Wort übereinstimme, wollten sie sich nicht weigern anzunehmen. Der Schluß des Gutachtens enthält die Bitte an den Kaiser, „er wolle Pommern mit der Annahme des Ratsschlages verschonen, damit die alten Mißbräuche nicht wiederum aufgerichtet würden, damit auch Verletzung von Gottes

Ehre, Beschwerung der Gewissen, Aergernisse, großer Schade an Leib und Seele, Zwietracht und Unfriede, auch großer Lärm möge verhütet werden.“

Dieses Gutachten fand nun auch auf dem zweiten Stettiner Landtage, am 11. Februar 1549, die Billigung aller Theologen.⁶⁷ Da aber der Kaiser wenigstens eine formale Annahme des Interims verlangte und die Herzöge Barnim und Philipp Frieden mit dem Kaiser haben wollten, so versuchten sie alles Mögliche, die Theologen und Stände zur Annahme des Buches zu bewegen, wenigstens einer schroffen Ablehnung, die den Kaiser erbittern könnte, vorzubeugen. Knipstro ging auf den Wunsch der Fürsten ein, nahm sein früheres Bedenken zurück⁶⁸ und entwarf nach weiteren Beratungen der pommerischen Geistlichen ein neues Gutachten, „Ordnung der Kirchen, kürzlich begriffen“ betitelt,⁶⁹ als endgiltigen Beschluß der Theologen. Dies Gutachten, viel kürzer und ungleich milder als das erstere und an Gründlichkeit und theologischem Gehalt ihm weit nachstehend, schließt die formale Annahme des Interims nicht aus, nähert sich ihm auch in einigen Punkten, indem es z. B. „die Gaben des heiligen Geistes, der das Herz reinigt und erneuert zu einem neuen Leben, Gehorsam und Liebe, dadurch er dann gutwillig und bereit ist zu allem Guten,“ mit zur Rechtfertigung rechnet, während sie nach Luthers Lehre zur Heiligung gehören. Die Absicht der Fürsten aber wurde damit erreicht. Die formale Annahme des Interims führte am 29. April 1549 die Versöhnung mit dem Kaiser herbei. Für die innere Angelegenheiten der pommerischen Kirche hatte diese Nachgiebigkeit weiter keine Bedeutung; es blieb alles beim alten. Für einzelne Personen wurde sie jedoch verhängnisvoll. Johann Freder und Alexius Grote in Stralsund, die sich entschieden weigerten, über das Interim auf der Kanzel zu schweigen, verloren ihre Aemter. Der tüchtige Bischof Bartholomäus Suave von Cammin, dessen Entfernung der Kaiser verlangte, weil er verheiratet war, entsagte seinen Rechten, um nicht durch seine Person ein Hindernis der Versöhnung zu sein. Auch Knipstro hatte später wegen seiner Nachgiebigkeit heftige Anfeindung zu erleiden.

XII.

Der Osiandrische Streit.

Wenige Jahre darauf hatte sich Knipstro auch über die Rechtfertigungslehre des Osiander, die viel Aufsehen und Streit erregte, amtlich zu äußern. Andreas Osiander, bis zum Jahre 1548 ein angesehenener und tüchtiger Prediger in Nürnberg, hatte wegen des Interims diese Stadt verlassen und war einem Rufe als Professor an die neugestiftete Königsberger Hochschule gefolgt. Hier begann er — besonders seit 1550 — mit großem Eifer eine von der Lutherischen abweichende Rechtfertigungslehre vorzutragen. Er ging von dem richtigen Gedanken aus, daß die Rechtfertigung durch den Glauben nicht bloß in einer äußerlichen Zurechnung des Verdienstes Christi besteht, sondern ihrem innern Wesen nach zugleich Keim und Quellpunkt eines neuen Lebens ist. Die Rechtfertigung des Menschen, lehrte er weiter, sei nicht als gerichtlicher Akt Gottes, durch den der Mensch bloß Vergebung oder Lossprechung von seinen Sünden empfangt, sondern vielmehr als Mittheilung einer innern Gerechtigkeit aufzufassen. Darum seien Erlösung und Rechtfertigung zu unterscheiden. Die erstere spreche den Menschen frei von vergangener und künftiger Sündenschuld, mache ihn aber dadurch noch nicht besser. Dies Letztere könne nur dadurch geschehen, daß Christus selbst im Menschen Wohnung nehme und Gestalt gewinne. Das aber erst sei wirklich Rechtfertigung. Diese bestehe also nicht bloß in einer Gerechtklärung, sondern zugleich in einer Gerechtmachung. Denn wenn Gott die Menschen für gerecht erkläre, so seien sie es auch wirklich.

Diese mystisch-spekulative Rechtfertigungslehre wurde von den strengen Lutheranern als katholisierende Abirrung beurteilt und rief einen mit höchster Erbitterung geführten Streit hervor. Auch Pommern blieb davon nicht verschont. Der wegen seiner Gelehrsamkeit und in den Zeiten des Interims bewiesenen Festigkeit allgemein geachtete und beliebte Prediger Petrus Artopäus (Becker) in Stettin erklärte sich 1550 öffentlich für Osianders Meinung. Dadurch entstand auch in Stettin und bald noch in andern Städten Pommerns Parteiung und Streit.⁷⁰ Da nun der Herzog

Albrecht von Preußen, der seiner Zeit auf einer Reise durch Nürnberg von Osiander zuerst für die Reformation gewonnen und ihm daher sehr zugethan war, den Streit dadurch zu schlichten suchte, daß er im Oktober 1551 an die evangelischen Fürsten und Städte die Bitte um Zusendung von Gutachten ihrer Theologen über die streitige Frage erbat, so beschäftigten sich auf Herzog Philipps Befehl die vorpommerschen Theologen auf der im Januar 1552 in Greifswald abgehaltenen Synode auch mit dieser Sache. Die vorpommersche, Wolgaster, Diözese nahm während des ganzen Reformationsjahrhunderts die hervorragendste Stellung ein, weil sie die pommerische Landes-Universität in ihrer Mitte hatte. Darum trat auch der Generalsuperintendent von Pommern-Wolgast, der zugleich erster Professor der Theologie an der Hochschule war, in den Untersuchungen und Beilegungen der damaligen Streitigkeiten unter den Theologen viel mehr in den Vordergrund, als der Generalsuperintendent in Stettin.

Knipstro mußte nun auch im Auftrage der Synode das Gutachten: „Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern auf die Konfession Andrea Osiandri“ verfassen.⁷¹ In einer Zuschrift an Herzog Philipp, die Knipstro seinem Gutachten voranstellt, wird die Lehre Osianders kurz dargestellt und dann erklärt, daß die Synode diese Rechtfertigungslehre weder mit der heiligen Schrift noch mit der lutherischen Lehre übereinstimmend gefunden habe. Die pommerischen Theologen wollten aber bei der seit 30 Jahren gepredigten Lehre beharren und sich keiner fremden Lehre und Zwietracht annehmen. Dem Herzog wird für die Erklärung, in seinen Landen keine anders lehrenden Prediger wissen zu wollen, besonders Dank ausgesprochen. Mit diesem ablehnenden Gutachten der osiandrischen Lehre war nun freilich in Pommern der Streit selbst noch nicht beigelegt. Vergebens befahl Herzog Barnim den Geistlichen, sich zu versöhnen und die streitige Lehre auf der Kanzel nicht mehr zu berühren. Schließlich wurde auf Befehl beider Herzöge auf den 1. April 1555 eine Synode nach Stettin einberufen, auf der die beiden Theologen Dr. Andreas Mager aus Wolgast und Jakob Runge aus Greifswald mit Artopäus disputierten. Das Ergebnis wurde an Melancthon und Bugenhagen zur Begutachtung gesandt. Am 13. Dezember desselben

Jahres fand, nachdem wahrscheinlich die Antwort der Wittenberger Universität eingetroffen war, nochmals eine Synode statt, an der von pommerischen Theologen außer Mager und Runge auch Knipstro teilnahm.⁷² Durch gütliches Zureden bewogen, unterschrieb Artopäus die ihm vorgelegten Artikel über die Rechtfertigungslehre und versprach, auf der Kanzel Osianders Lehre zu widerrufen. Das that er auch. Doch wurde er bald wieder rückfällig und mußte nun nach dem Erkenntnis der Wittenberger Fakultät seines Amtes entsetzt werden. Damit war der osiandrische Streit in Pommern beendet.

XIII.

Der Frederische Ordinationsstreit.⁷³

Bei der Regelung der kirchlichen Verhältnisse Pommerns waren, wie wir gesehen haben, dem vorpommerischen Superintendenten auch die bisher zum Schwerinschen bezw. Roeskildeschen Bistum gehörigen Teile übertragen worden. Jedoch war die rechtliche Auseinandersetzung mit den beiden außerpommerischen Bischöfen unterlassen worden, und das wurde für Knipstro die Quelle eines langjährigen Streites, der ihm viele bittere Stunden verursachte. Das trotzige, auf seine Selbständigkeit bedachte Stralsund lehnte die Unterordnung unter den Landesuperintendenten ab und beanspruchte für seinen Oberpfarrer den Titel eines Superintendenten und die Rechte des früheren bischöflichen Archidiaconus von Tribsees, d. h. das Recht der Prüfung, Ordination und Einführung der Geistlichen. Ketelhot, der nach Knipstros Weggang die geistlichen Geschäfte in Stralsund wieder übernommen hatte, beanspruchte jedoch nie jene Rechte. Nach seinem Tode aber berief der Rat von Stralsund 1547 den zweiten Pastor am Dom in Hamburg, Johann Freder, ausdrücklich zum Superintendenten, der denn auch als solcher begann, die in ein dortiges Pfarramt neu berufenen Prediger zu ordinieren und einzuführen. Darin sah der Landesuperintendent einen Eingriff in seine Rechte. Zwischen beiden Männern entstand nun ein allmählich mit großer Erbitterung geführter Streit, in dem aber die eigentliche Ursache und treibende Kraft, die Frage der kirchenregimentlichen Machtbefugnis,

völlig beiseite geschoben wurde. Knipstro nämlich bestritt dem Freder das Recht zu ordinieren scheinbar nicht schlechtthin, sondern nur, weil Letzterer selbst nicht nach der Vorschrift der pommerschen K.-D. von 1535 ordinirt wäre und daher auch nicht andre ordinieren könnte. Diese Ordination hatte Freder allerdings nicht empfangen;⁷⁴ eine solche gab es aber in der ersten Zeit der Reformation überhaupt nicht, und in Hamburg wurde sie erst nach Freder's Weggang eingeführt. Die Reformatoren hatten als Grundsatz aufgestellt, daß von den schon vor Einführung der Ordination im geistlichen Amt Befindlichen keine Nachholung der Ordination verlangt werden sollte. Trotzdem forderte es Knipstro von Freder. Dieser war um des Friedens willen auch dazu bereit; aber die Väter Stralsunds ließen es nicht zu, weil dadurch einerseits ihre kirchlichen Vorrechte geschmälert würden, andererseits Freder's bisherige Amtshandlungen als nicht vollgiltig und seine Hamburger Kollegen als Ungeweihte erscheinen könnten.⁷⁵ Freder fügte sich dem Magistrat. Wenn wir bedenken, daß die Geistlichen damals noch auf gegenseitige Ründigung angestellt wurden und die Stralsunder Prediger noch 1559⁷⁶ darüber klagten, daß sie aus Rücksicht auf Weib und Kind von dem Räte völlig abhängig wären, so werden wir verstehen, wie Freder in diesen äußern kirchenregimentlichen Dingen sich dem Magistrate, der ihn zum Superintendenten mit gewissen Rechten berufen hatte, auch zum Gehorsam verpflichtet fühlte.

Dieser Streit verhinderte zunächst nicht, daß beide Männer persönlich die besten Freunde wurden, sich gegenseitig besuchten und einander mit Rat und That beistanden.⁷⁷ Als Freder wegen seiner Weigerung, das „Interim“ anzuerkennen, 1549 sein Amt in Stralsund verlor, war es Knipstro, der sich zu vieler Bewunderung⁷⁸ seiner annahm und es beim Herzog durchsetzte, daß ihm in Greifswald eine Professur übertragen wurde.

Ein Jahr später, 1550, verzichtete Knipstro auf die Superintendentur von Rügen. Mit dieser hatte es eine eigene Bewandtnis. Rügen hatte von jeher in kirchlicher Beziehung zum dänischen Bistum Roeskilde gehört. Als auch Dänemark die Reformation angenommen hatte, war im Kieler Vertrag von 1540⁷⁹ zwischen dem König von Dänemark und den Herzögen von Pommern

vereinbart worden, daß Rügen einen eignen Superintendenten erhalten sollte, den die pommerschen Landesherren zu ernennen und der Bischof von Roeskilde zu bestätigen hatte. Letzterem sollte außerdem das Aufsichtsrecht über die Amtsführung des Superintendenten zustehen, sodaß des Letzteren Oberhaupt nicht der vorpommersche Generalsuperintendent, sondern der dänische Bischof war. Aus diesem Grunde suchte Pommern dies Verhältnis zu Dänemark bald ganz zu lösen; Knipstro war 1545 persönlich zu neuen Verhandlungen nach Kopenhagen gereist, aber ohne Erfolg.⁸⁰ Ob nun im Jahre 1550 irgend eine Differenz zwischen Knipstro und dem dänischen Bischof vorgefallen ist, oder ob dem ersteren das Verhältnis zu einem auswärtigen Prälaten lästig geworden war oder körperliche Schwäche ihm eine Erleichterung in seinem Amt wünschenswert machte, oder ob er schließlich nur im Interesse Frederes, den er wegen seines kirchlichen Eifers, seiner Charakterfestigkeit und Gelehrsamkeit schätzen gelernt hatte und in Pommern zu halten suchte, die Superintendentur abtrat — ist uns nicht bekannt. Kurz, Freder wurde auf Knipstros Vorschlag zum Superintendenten auf Rügen ernannt und auf Johannis 1551 von Knipstro in sein neues Amt eingesetzt, bevor die bischöfliche Bestätigung eingetroffen war.⁸¹ Knipstro hoffte wohl, daß der Bischof Palladius ihm den Auftrag zur feierlichen Weihung Frederes erteilen würde. Das geschah aber nicht; der Bischof verlangte vielmehr, daß Freder persönlich nach Kopenhagen kommen und Bestätigung wie Ordination aus seinen eignen Händen empfangen sollte. Auch der König von Dänemark war durchaus nicht geneigt, die kirchlichen Verträge umgehen zu lassen.

Inzwischen begann Freder seine volle Thätigkeit als Superintendent, ordinierte auch seine Kandidaten selber und schrieb zum Ueberfluß noch eine kleine Abhandlung „von der Auflegung der Hände“.⁸² Nun begann der alte Streit von neuem und wurde mit steigender gegenseitiger Erbitterung geführt. Knipstro schrieb eine lange Widerlegungsschrift: „Dialog twier Superintendenten,“ durch deren heftige Sprache sich Freder schwer beleidigt fühlte und sich deshalb beim Herzog Philipp beschwerte. Der Einigungsversuch, den dieser in Ueckermünde vornehmen

ließ, mißlang; Freder verlangte die Entscheidung der Wittenberger Theologen. Doch als diese⁸³ zu seinen Ungunsten ausfiel, beruhigte er sich auch dabei nicht. Nun entsetzte ihn der Herzog seiner Superintendentur, freilich erfolglos, weil er kein Recht dazu hatte. Freder erfüllte jetzt das Verlangen des dänischen Bischofs Palladius und holte sich Bestätigung wie Ordination aus des Bischofs eigenen Händen, mußte sich aber zugleich auf die dänische R. D. verpflichten. Nun war er allerdings ordiniert und der ihm von Knipstro vorgeworfene Mangel beseitigt; der Streit aber hörte damit nicht auf, weil seine Ursache eben ganz anderer Art war. Rügen war jetzt thatsächlich aus jedem amtlichen Verhältnis zur vorpommerschen Generalsuperintendentur herausgerissen, was weder der Herzog noch Knipstro dulden wollte. Und da Vexterer, wie's scheint, nach wie vor verlangte, daß die Rügenschon Kandidaten ihm zur Prüfung und Ordination gesandt werden sollten,⁸⁴ so wurden die beiderseitigen Angriffe immer heftiger. Nochmals versuchte der Herzog auf Freder's Bitte zu Greifswald eine Versöhnung herbeizuführen. Beide Gegner unterschrieben auch einen Revers, daß der ganze Streit auf einem Mißverständnis beruhe, da beide Theologen in der Lehre einig seien.⁸⁵ Doch Freder zog seine Unterschrift bald wieder zurück, weil er glaubte, seinem Gegner und den fürstlichen Unterhändlern mehr nachgegeben zu haben, als er mit gutem Gewissen halten könnte, und schrieb eine Schrift: „An die, so zwischen D. Joh. Knipstro und M. Joh. Freder gehandelt haben.“ Knipstro schrieb darauf mit Erlaubnis des Herzogs eine nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte „Antwort auf den falschen Bericht M. Johannis Frederi, so er an die Unterhändler gethan“ und überreichte sie dem Herzog; für die Geistlichkeit seine Sprengels verfaßte er einen Aufsatz: „Von der Vokation und Ordination der Kirchendiener.“⁸⁶

Der Herzog wandte sich nun nochmals an die Wittenberger Fakultät um ein Gutachten. Dieses⁸⁷ fiel ganz zu Freder's Ungunsten aus; ebenso die Entscheidung der Greifswalder Synode von 1556, die das letzte Wort in diesem Streite sprach.⁸⁸ Die Wittenberger Fakultät wie die Greifswalder Synode hatten die ganze Streitfrage als eine rein theologische betrachtet, bei der es

sich um Anerkennung oder Nichtanerkennung eines kirchenordnungs-
mäßigen Aktes handelte. In Wahrheit handelte es sich, wie
gesagt, von Anfang an um einen Streit kirchenregimentlicher
Machtbefugnis. Was Knipstro erbitterte, war einzig und allein
Freder's selbständiges Auftreten in Stralsund und auf Rügen.
Knipstro kämpfte für die einheitliche Leitung des ganzen Landes-
theiles, Freder für die kirchliche Selbständigkeit des ehemaligen
bischöflich Schwerinschen bezw. Roeskildeschen Theiles, in dem einen
Falle mit Unterstützung und im Auftrage der Stralsunder Stadt-
obrigkeit, in dem andern Falle in Wahrnehmung der bestehenden
Rechtsverhältnisse. Es waren ungesunde, auf die Dauer unhaltbare
Verhältnisse, die beide Männer unerbittlich verfeindeten. In ihren
theologischen Ansichten standen beide viel näher als sie glaubten;
sagte doch Knipstro selbst, der eigentliche Streit wäre nicht aus
einer Meinungsverschiedenheit in der Lehre entsprungen.⁵⁰ Auch
war in der Lehre von der Ordination zwischen den Wittenbergern
und Freder durchaus kein Unterschied. Letzterer verwarf die
Ordination keineswegs, was er schon dadurch zeigte, daß er keinen
unordiniert in ein kirchliches Amt treten ließ. Uebrigens ist die
Wittenberger Fakultät wegen ihres Gutachtens noch zu entschuldigen;
denn ihr lag, wie es scheint, nicht alles Material vor, auch hatte
sie keinen Einblick in die verwickelten Verhältnisse. Die Synode
aber hatte beides, sämtliches Material und die volle Kenntnis der
Sachlage, ließ aber das eigentlich treibende, politische bezw.
kirchenpolitische Moment ganz außer acht. Allerdings mag wohl
auch die Anwesenheit der fürstlichen Räte die Freiheit der
Entscheidungen gehindert haben, sodaß die stimmführenden Juristen
und Hoftheologen einen siegreichen Einfluß ausübten. Sie standen
„im Dienste ihres Fürsten und scheinen sogar absichtlich vermieden
zu haben, jenes politische Moment zu berühren, so wichtig es
auch war.“ — So wurden zwei Männer, die unter andern
Umständen als gute Freunde neben einander zum Segen der
pommerschen Kirche hätten wirken können, durch die völlig
ungeregelten Verhältnisse derart gegen einander erbittert, daß eine
Ausöhnung unmöglich wurde. Beide meinten es redlich, und
Freder hat Knipstros frühere Freundschaft und edelmütige Hilfe
auch nie vergessen.

XIV.

Knipstroß Wirken in seinen letzten Lebensjahren.

Trotz der vielen trüben Stunden und bitteren Erfahrungen, die er in den letzten Jahren hatte machen müssen, wurde Knipstroß doch nicht müde, nach allen Seiten hin für Pommerns Kirche zu sorgen. Von der Greifswalder Professur hatte er sich 1552 entbinden lassen, wahrscheinlich aus Gesundheitsrücksichten. Seit der Zeit lebte er bis zu seinem Tode in Wolgast ganz seinem Kirchenamte. Nach Greifswald mußte er jedoch noch öfter reisen, nicht bloß wegen der Verhandlungen im Fredersehen Streit, sondern auch zu Promotionen an der Universität.⁹⁰ Mit seinem Wegzuge von Greifswald kam auch der Ort, wo künftig die theologischen Prüfungen stattfinden sollten, in Frage. Greifswald war sehr günstig dafür gewesen; denn es fanden sich dort immer geeignete Männer zur Abhaltung der Prüfungen. Darum baten denn auch die Greifswalder Prediger, Knipstroß möchte auch ferner die jungen Theologen in Greifswald prüfen und sie nach bestandener Prüfung sich zur Bestätigung und Ordination zuschicken lassen. Knipstroß war damit einverstanden. Jetzt machte sich aber auch Wunsch und Bedürfnis nach einer Prüfungsordnung geltend. Bisher hatte es einer solchen nicht bedurft, da Knipstroß selber die Prüfungen geleitet hatte. So verfaßte er denn auf Runges Wunsch in lateinischer und deutscher Sprache eine Prüfungsordnung,⁹¹ nach der sich Examinatoren wie Examinanden richten sollten. Diese wurde später von seinem Nachfolger, Runge, erweitert und nach synodaler und fürstlicher Genehmigung gedruckt.

Im Jahre 1554 mußte Knipstroß wieder eine Synode in Greifswald abhalten zur Beilegung eines Lehrstreites, den der Prediger Jakob Tiele in Treptow a. T. über die Höllenfahrt Christi angeregt hatte. Was Tiele behauptete, läßt sich nur aus den Synodalbeschlüssen erkennen. Darnach scheint er folgende Ansicht verfochten zu haben: Der Artikel von der Höllenfahrt Christi sei nicht buchstäblich zu verstehen, sondern vielmehr von dem Weiden, der Angst und dem Bittern, die Christus vor dem Tode gehabt habe. Christus habe nur seelisch in der Hölle gelitten und das Sühnopfer für die Sünde dort erfüllt. Die

Worte „niedergefahren zur Hölle“ bedeuten so viel, als „er ist wirklich begraben“. Endlich seien diese Worte gar nicht von den Aposteln, sondern erst von den Kirchenvätern und Konzilien um der Ketzer willen in den Artikel hineingebracht. Die Synode lehnte diese Lehre ab und bekannte sich zu dem Glauben: Christus sei nach seinem Begräbnis und vor seiner Auferstehung zur Hölle niedergefahren, und zwar der ganze Christus, Gott und Mensch, mit Leib und Seele, und habe in einem herrlichen Triumph, wie ein siegreicher Herr, den Teufel überwunden, die Hölle zerstört, Sünde, Tod, Teufel und Hölle gefangen geführt, daß sie allen, die an ihn glauben, nicht mehr schaden könnten. Dieser Artikel habe seinen Grund in prophetischer und apostolischer Schrift, und wie ihn Luther, Fürst Georg von Anhalt und die andern Väter verstanden und gelehrt, so wollten auch sie es thun und keinen in einem pommerschen Predigtamt dulden, der anders lehre. Tiele widerrief seine Lehre als Irrtum und erhielt vor der Synode Verzeihung; den Geistlichen aber wurde empfohlen, den Gemeinden fleißig vorzulegen und mit Sprüchen aus der Schrift zu erklären, was uns Christus mit seiner Höllenfahrt verdient habe.⁹²

Mit Stralsund war Knipstro auch nach seinem Weggange von dort in Verbindung geblieben. Wiederholt war er dort gewesen. Das Jahr 1555 führte ihn nochmals amtlich hin. Nach Frebers Entlassung war der Professor D. Alexander Dume in Greifswald zum Oberpfarrer nach Stralsund berufen worden. Nach seinem Tode 1554 ging die Leitung der Geschäfte wahrscheinlich in Sepelins Hände über, der bei seiner Milde aber wohl nicht Autorität genug besaß, die mancherlei persönlichen und sachlichen Mißverhältnisse zwischen den Geistlichen zu beseitigen. So wurde denn Knipstro, der im Herbst 1555 den Herzog Philipp auf einer Reise nach Rügen begleitete, von diesem in Stralsund zurückgelassen mit dem Auftrag, die dort vorhandenen Spaltungen beizulegen und Ordnung zu schaffen. Knipstro teilte dies dem Magistrat in einem am 25. Oktober vorgelegten Schreiben mit,⁹³ äußerte sich zugleich über die bestehenden Mängel und machte in acht Punkten Vorschläge zu ihrer Beseitigung. Zunächst weist er auf die Notwendigkeit eines tüchtigen Leiters der kirchlichen Angelegenheiten hin und empfiehlt dann außer dem Festhalten

an dem evangelischen Bekenntnis der Augsburgerischen Konfession und der Apologie eine bestimmte Ordnung der gottesdienstlichen Handlungen. Schließlich weist er auf den nunmehr notwendigen Uebertritt der noch lebenden Nonnen zur evangelischen Lehre hin. Bemerkenswert ist, daß er sich in der Unterschrift auch den Titel eines Archidiaconus von Tribsees beilegt.⁹⁴ Er wollte sicher damit ausdrücken, daß ihm auch das Kirchenregiment über den früheren bischöflich schwerinschen Teil Vorpommerns übertragen wäre und er somit ein Recht hätte, sich auch in Stralsunds geistliche Angelegenheiten zu mischen. In Wahrnehmung dieses Rechtes führte er zugleich am Freitag nach Allerheiligen den Mag. Joachim Löwenhagen, bisher Rektor in Stralsund, als Diaconus an St. Nikolai ein.⁹⁵ Ebenso hielt er damals in Stralsund die schon früher erwähnten Katechismuspredigten, die später als Grundlage für die Katechismus-Fragestücke benutzt wurden.⁹⁶

Damit nun der dem Magistrat gemachte Vorschlag schneller ausgeführt würde, entwarf Knipstro mit der gesamten Geistlichkeit ein „Einträchtig Kirchenregiment“, das im Falle der Bestätigung vonseiten des Rates die „Kirchenordnung für die Stadt Stralsund“ sein sollte.⁹⁷ Darin wird die Zahl der Prediger an den einzelnen Kirchen bestimmt und dann hauptsächlich die Ordnung der Katechismuslehre und der Haupt- und Nebengottesdienste am Sonntag Vormittag und Nachmittag, wie an den Wochentagen festgesetzt. Mohnike nennt es ein wichtiges Aktenstück für die Stralsunder Kirchengeschichte. Ob aber der Magistrat es bestätigt und eingeführt hat, ist ungewiß. Mindestens unterblieb die von Knipstro empfohlene Anstellung eines tüchtigen Superintendenten oder Pastor prim. vorläufig noch, vielleicht zur Verhütung von neuen Mißhelligkeiten mit dem Landesherrn. Erst 1570 wurde Jakob Kruse, und zwar thatsächlich erst nach längerem Streit mit dem herzoglichen Hofe, zum Superintendenten ernannt. Die Angelegenheit mit den Nonnen aber — es handelte sich um die 1525 im St. Katharinenkloster untergebrachten Brigittinerinnen — brachte Knipstro selbst noch in Ordnung. Ihnen war bei Einführung der Reformation gestattet worden, bei dem alten Glauben zu bleiben und sich auch einen katholischen Beichtvater zu halten.

Knipstro begab sich nun persönlich zu ihnen und empfahl ihnen die Annahme des reinen Gotteswortes; der Fürst verlange es und werde sie sonst aus dem Kloster jagen.⁹⁸ Die Nonnen willigten ein und wünschten als ihren Seelsorger den kurz zuvor zwangsweise in den Ruhestand versetzten greisen Johann Berckmann. Knipstro hatte nichts dagegen einzuwenden und vermittelte persönlich die Einwilligung Berckmanns. Nicht lange darauf aber wandten sich die andern Prediger, denen Berckmann schon längst ein Dorn im Auge war, an Knipstro und den Bürgermeister Franz Wessel und wußten es durchzusetzen, daß jenem die Amtshandlungen wieder verboten wurden. Das konnte er Knipstro nicht vergessen; mit bitterm Bemerkungen begleitet er in seiner Chronik⁹⁹ die Erzählung von Knipstros Tode.

Im April des Jahres 1556, zwei Monate nach der oben besprochenen Synode zu Greifswald, mußten Knipstro und Jakob Runge nach Stargard reisen, um im Verein mit Paul vom Rode und einigen weltlichen Räten Streitigkeiten zwischen den dortigen Geistlichen beizulegen. Es handelte sich um Georg Schermer, den wir bereits von der letzten Greifswalder Synode her kennen. Er war Rektor der Stargarder Ratschule, hatte aber vom Rat und Paul vom Rode Erlaubnis, auch in der Augustinerklosterkirche zu predigen. In diesen Predigten hatte er den Rat wegen Mißbrauch geistlicher Güter und sonstiger Mißgriffe scharf getadelt. Das Volk strömte in großer Menge zu seinen eifrigen Predigten; die andern damit unzufriedenen Geistlichen aber und der Rat verklagten ihn beim Generalsuperintendenten und beim Herzog. Der Streit zog sich mehrere Jahre hin, bis Herzog Barnim oben genannte Kommission zur gründlichen Untersuchung desselben entsandte. In dem am 25. April gesprochenen Urteil wurden zwar Schermers Predigten als einwandfrei erklärt; doch wurde ihm um des Friedens willen das fernere Predigen untersagt, zugleich aber durch Ernennung eines Oberpfarrers und Präpositus für Ordnung der Verhältnisse gesorgt.¹⁰⁰

Die auch in Stargard gemachten Erfahrungen überzeugten Knipstro noch mehr von der dringenden Notwendigkeit einer neuen Kirchenvisitation und der Einführung von Konsistorien. Schon auf der Greifswalder Synode von 1541 und auf der

Stettiner 1545 war die Bitte um Einrichtung von Konsistorien ausgesprochen, die sich an den Sitzen der Generalsuperintendenten und des Bischofs befinden und die geistliche Gerichtsbarkeit über Ehesachen, öffentliche Laster, Zauberei, Ungehorsam und Mutwillen der Geistlichen und Pfarrkinder ausüben sollten. Auch der Wunsch nach einer Wiederholung, bezw. völligen Durchführung der Kirchenvisitation war nicht neu. Die letzte Greifswalder Synode hatte sich auch mit diesen Sachen eingehend beschäftigt. Knipstro ließ nicht ab, dem Herzog die Ausführung der Synodalbeschlüsse immer wieder ans Herz zu legen,¹⁰¹ und wies darauf hin, daß die Treptower Kirchenordnung in mancher Beziehung einer Verbesserung und Ergänzung bedürfte, wie die Erfahrung lehre. Auch die Blüte der Universität lag ihm sehr am Herzen. Er bemühte sich, den Herzog davon zu überzeugen, daß endlich für eine feste und ausreichende Dotation der Hochschule gesorgt werden müßte, damit die tüchtigen Lehrkräfte nicht, wie bisher, genötigt würden, mangels festen und genügenden Einkommens bald wieder fortzugehen. Noch in der Sterbestunde beschäftigte er sich mit diesen Anliegen. Denn er selbst sollte die Erfüllung seiner Wünsche nicht mehr erleben. Das letzte, was wir von seiner amtlichen Wirksamkeit wissen, ist ein Schreiben vom 8. September 1556 (vier Wochen vor seinem Tode) an den Stettiner Rat, worin er die Entlassung des zum Pastor an St. Jakobi in Stettin berufenen Mag. Peter Hartmann aus seinem Pasewalker Pfarramt genehmigte.¹⁰²

XV.

Sein Tod, seine Familienverhältnisse und freundschaftlichen Beziehungen.

Am Morgen des 4. Oktober 1556¹⁰³ starb Knipstro im Wolgaster Pfarrhause im 60. Lebensjahre, nachdem er 21 Jahre Generalsuperintendent gewesen war. In der Nacht gegen drei Uhr ließ er noch die herzoglichen Räte zu sich bitten und durch sie den Herzog dringend ermahnen, die Visitation, die Revision der Kirchenordnung, die Errichtung der Konsistorien und die Dotation der Universität ohne Zögern durchzuführen, damit er

nicht Gottes Zorn auf sich herabrufe. Mit seinen Freunden, Jakob Runge, Dionysius Gerson und Hofprediger Jakob Kruse, die nicht von seinem Sterbelager wichen, besprach er noch längere Zeit den Zustand der Kirche, seine Absichten und Wünsche, wie die Bestrebungen seiner Gegner; bei dem Sohne Gottes beschwor er die Freunde, von den Synodalbeschlüssen nicht zu lassen, einig und stark im Herrn zu sein und nach seinem Beispiele der Gegner Anfeindungen mit Geduld und Gebet zu ertragen. Gott würde mit ihnen sein, wenn die Sache recht und gut und der Kirche heilsam wäre. Runge hat er noch ganz besonders, die pommerische Kirche nicht zu verlassen. Bald darauf verschied er. Sein Leichnam wurde in der Pfarrkirche zu Wolgast beigesetzt. Die Inschrift des Leichensteines lautete: Sepulcrum clarissimi viri, Dn. D. Joh. Knipstrovii, restitutae purioris doctrinae praeconis et primi Superintendentis ecclesiarum Pomeraniae citerioris, qui obiit Anno MDLVI. d. 4. October. (d. h. Grabmal des ausgezeichneten Mannes, Herrn D. Joh. Knipstro, der ein Verkündiger der wiederhergestellten reinen Lehre war und erster Superintendent der Kirchen diesseitigen Pommerns; er starb am 4. Oktober 1556). Sein Bild befindet sich im theologischen Kollegium der Greifswalder Universität.

Knipstros Gattin wird bei seinem Tode nicht erwähnt; wahrscheinlich war sie schon früher gestorben. Es ist überhaupt auffallend, daß Knipstros Freund und Nachfolger, Jakob Runge, dem wir die meisten Nachrichten über ihn verdanken, seiner Familienverhältnisse so gut wie gar nicht gedenkt. So wissen wir denn auch nichts über sein Eheleben. Knipstros bisherige Biographen haben angenommen, daß seine Ehe kinderlos geblieben sei.¹⁰⁴ Söhne hat er allerdings nicht gehabt, aber wahrscheinlich zwei Töchter. Von der einen wissen wir jedenfalls, daß sie an Dr. Heinrich Büser (Bucer) verheiratet war, der 1541 Prediger in Demmin war und 1544 nach Anklam berufen wurde, wo er 1570 starb.¹⁰⁵ Weiteres wird uns freilich über diese Tochter Knipstros nicht berichtet. Am 17. September 1555 wurden in Wolgast „Jochimus Lonemann und Kathrina Knypstros“ getraut.¹⁰⁶ Dies war vermutlich eine zweite Tochter Knipstros, und ihr Gatte ist wohl identisch mit dem 1560 als Pastor in Tribom

erwähnten Jochimus Lonemann.¹⁰⁷ Von ihm ist allerdings wenig Erfreuliches zu berichten. Er wurde auf der Barther Synode 1569 „wegen seines überaus großen Saufens, und daß er die Becher, Kannen, Pötte zwischen die Zähne fassen, aussaufen und überwärtz werfen könne“ angeklagt. Er bestritt dies als Verleumdung; die Synode verlangte, den Urheber derselben zu erkundigen, der Herzog aber suspendierte ihn vorläufig vom Amte, bis der Prozeß entschieden wäre. Im Jahre 1578 war das letztere noch nicht der Fall; bald darauf aber scheint Lonemann als schuldig erkannt worden zu sein; denn 1583 hatte er bereits einen Nachfolger im Amte.¹⁰⁸ — Da Knipstro keinen leiblichen Sohn hatte, so nahm er seinen Neffen, Michael Rhode, als Adoptivsohn an.¹⁰⁹ Es war ein Sohn aus der zweiten Ehe der Agnes Steinwehr, die nach dem Tode ihres ersten Mannes (1529) einen Georg Rhode geheiratet hatte. Michael Rhode wurde später fürstlicher Sekretär am Hofe Bogislavs XIII. in Barth und starb im Jahre 1591.

Wir haben der Feindschaften gedacht, denen Knipstro ausgesetzt war. Darum dürfen wir auch nicht seine mannigfachen freundschaftlichen Beziehungen zu erwähnen vergessen. In seinen ersten Stralsunder Jahren hatte sich um ihn ein kleiner Kreis gleichgesinnter und für die evangelische Sache begeisterter Männer gesammelt, die in brüderlicher Freundschaft eng zusammenhielten. Das waren vor allem sein Schwager Anton Gerson und dessen Kollege Aepin. Ihnen schlossen sich Peter Suave und Hermann Bonnus in Greifswald an. Sie alle standen in lebhaftem persönlichen Verkehr und besuchten sich häufig gegenseitig in Stralsund und Greifswald.¹¹⁰ Aepin und Bonnus nennt Knipstro in seinem Dialog¹¹¹ „seine sonderlich bekannten und getreuen Freunde“, von denen er viel gelernt und im Herzen viel gehalten habe. Dieser Freundschaftsbund löste sich jedoch bald, wie wir sahen. Suave ging nach Dänemark, Aepin nach Hamburg, Bonnus nach Lübeck und Gerson erhielt einen Ruf als Prediger nach Goslar, starb jedoch 1529 kurz vor seiner Uebersiedelung dahin an dem damals in Stralsund wütenden sog. englischen Schweiß. Gleichsam als Ersatz des durch einen frühen Tod verlorenen Freundes trat sein jüngerer Bruder, Dionysius Gerson, mit

Knipstro in enge, auch amtliche Beziehungen. Wir kennen ihn schon als Wolgaster Prediger.¹¹² Der dauernden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Knipstro und Ketelhot ist schon früher gedacht worden. Von den übrigen Stralsunder Kollegen stand besonders Sepelin unserm Knipstro nahe. Beide hatten in Zeiten der Not zusammen in einem Hause gewohnt, und das damals geknüpft^e Freundschaftsverhältnis war auch geblieben. Der einzige freundschaftliche Brief, den wir von Knipstro besitzen, ist an Sepelin gerichtet. Von der Freundschaft beider Männer legte auch die Synode zu Neuenkamp von 1565 ein schönes Zeugnis ab; sie erteilte dem ehrwürdigen Sepelin, „weil er über 40 Jahre im Dienste der Kirche und dem alten Superintendenten Dr. Johann Knipstro sehr lieb gewesen,“ den Ehrenplatz neben dem Generalsuperintendenten.¹¹³ — Unter seinen spätern Greifswalder Kollegen gewann besonders der tüchtige und allgemein geehrte Glossenus seine Achtung und Freundschaft. Er nahm ihn zum Beistand in der Leitung der beiden ersten Synoden und sprach noch später in seinem Dialog sehr anerkennend von ihm als einem „getreuen Freunde“. Von allen am nächsten aber stand ihm der 30 Jahre jüngere Jakob Runge, der 1549 durch seine Verheiratung mit Knipstros Nichte, Katharina Gerson, der Tochter Anton Gersons, auch in ein verwandtschaftliches Verhältnis zu ihm trat. Beide Männer waren bald die vertrautesten Freunde, und der jüngere, gelehrte und energische war dem älteren in seinen letzten, an Kampf und Trübsal reichen Lebensjahren eine kräftige Stütze. Mit kindlicher Ehrfurcht hat Runge auch später als Knipstros Nachfolger stets seines Vorgängers und Freundes Andenken hochgehalten. Als ihn 1558 Melanchthon zum Nachfolger Bugenhagens nach Wittenberg wünschte, lehnte er, der Bitte des sterbenden Knipstro, die pommersche Kirche nicht zu verlassen, eingedenk, den ehrenvollen Ruf ab.¹¹⁴

Mit auswärtigen berühmten Männern hat Knipstro, soviel wir wissen, nicht in persönlichen Beziehungen gestanden. Auch Melanchthon, der einen großen Einfluß auf den Gang der Dinge in Pommern ausübte und vor allem mit der Greifswalder Universität wiederholt in Berührung kam, hat nie einen Brief an Knipstro persönlich geschrieben. Runge bestellt einmal in seinen

Briefen an Melanchthon einen Gruß von Knipstro.¹¹⁵ In Bugenhagens Briefwechsel kommt Knipstros Name überhaupt nicht vor. Auch von größeren Reisen Knipstros, außer den amtlichen in Pommern selbst und der erwähnten nach Kopenhagen, ist uns nur eine bekannt, die er nach seiner eigenen Angabe im Dialog¹¹⁶ im Jahre 1542 nach Wittenberg gemacht hat, wo er zugleich Gelegenheit hatte, einer Ordination beizuwohnen. Sonst wird uns von dieser Reise nichts berichtet. Im ganzen scheinen aber die mancherlei Amtsgeschäfte Knipstros Zeit voll in Anspruch genommen zu haben. Er hat seine ganze Kraft den geistigen und kirchlichen Interessen Pommerns gewidmet. Zielbewußt und treu hat er das Steuerruder der Kirche geführt durch hochgehende Wogen, durch Stürme und Untiefen hindurch, als es noch galt, erst eine bestimmte, sichere Fahrstraße zu finden. Darum wird ihm auch ein Ehrenplatz in Pommerns evangelischer Kirchengeschichte gesichert bleiben.

Nachweise.

Das Quellenmaterial für Knipstros Leben ist sehr spärlich. Von seinen eigenen Schriften, denen die Ehre zuteil geworden ist, in den Index prohib. librorum aufgenommen zu werden, ist noch vorhanden:

1. „Bedenken aufs Interim der pommerischen Prediger.“ Handschriftlich im Stralsunder Ratsarchiv, in einem Aktenkonvolut: Eccles. Nr. 1.

2. „Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern, auff die Confession Andreae Osiandri, wie der Mensch gerecht wird, durch den Glauben an den Herrn Christum. Durch D. Joannem Knipstronium Superintendenten in Pommern. Gedruckt zu Wittenberg, Durch Veit Creutzer 1552.“

3. Das pommerische 6. Hauptstück: „De gewalt der Slötele des Hemmelrikes.“ Abgedruckt bei Mohnike, das sechste Hauptstück im Katechismus nebst einer Geschichte der katechetischen Litteratur in Pommern. Stralsund 1830. S. 86—91.

4. Die pommerische Hausstafel: „De Christlike Hustafel, wo ein heder in sinem Stande Gade denen schal.“ Abgedr. bei Mohnike a. a. D. S. 91—101.

5. „Fragestücke van der Summa des hilligen Catechismi, da ein heder Husuader sinem Gesinde vörholden unde leren schal.“ Abgedr. bei Mohnike, S. 101—109.

6. „Ein endrechtlich farckenregiment nha gelegenheit disser stad Stralsundt,“ v. J. 1555. Abgedr. im Anhang zu Joh. Berdmanns strals. Chronik, hersgeg. v. Mohnike u. Zober 1833. S. 304—310; auch bei Richter, Evangel. Kirchenordnungen II S. 167 ff.

7. „Dialogus Twier Superintendenten von der Ordination der Priester, die da geschutt mit dem gebede unde vplegginge der hende. Doctoris Joannis Knipstrovii, Magistri Joannis Frederi. 1. Tess. Omnia probate. Quod bonum est tenete, ab omni mala

Spetie abstinete. Anno 1551. Mense Januario.“ 118 Bl. Quart. Nur handschriftlich im Kgl. Staatsarchiv zu Stettin. (Wolg. Arch. Tit. I, Nr. 15.)

8. „Antwort D. Johannis Knipstrouii auff den falschen bericht M. Johannis Frederi, So er an die vnderhändler gethan, die aus Fürstlichen gnaden bouelich die Zweitacht von wegen der Apostolischen ordination zum predigamt vorhort vnd vortragen haben.“ 1555. 40 Bl. Quart, ebenfalls im Kgl. St.-A. zu Stettin (Wolg. Arch. Tit. I. Nr. 16).

9. Einige Synodalakten, teils in den von Jakob Runge aufgezeichneten Synodalakten, hersgeg. v. Balthasar in j. S. z. P. R. S. (s. unten), teils im Rationarium Synodorum Bergensium, im Archiv der Superintendentur in Bergen a. R.

10. Brief an Melanchthon v. J. 1552, betr. die Zustimmung der pomm. Theologen zu Melanchthons Repetition der Augsb. Conf. (Im pomm. Corpus doctrinae u. deutsch bei Cramer III, S. 120 f., vgl. unten.)

11. Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Strals., v. J. 1555. Abgedr. im Anhang zu Berckmann, S. 300—303.

12. Schreiben an den Rat von Stettin, v. 8. Septbr. 1556; im städt. Archiv zu Stettin.

13. Brief an Gregorius Sepelin in Stralsund, v. 17. Febr. 1551. Abgedr. bei Mohnike, Joh. Freder, III. S. 8 ff.

14. Die Kirchenagende v. 1542: „Kerken-Ordening, wo sich die Parner vund Seelenforger inn vorreikinge der Sacrament vnd vuinge der Ceremonien holden scholen im land tho Pammern .MDXLII.“ Ohne Druckort, der aber wahrscheinlich Wittenberg ist. Von Knipstro und Paul vom Rode gemeinsam verfaßt; wie viel Anteil Knipstro daran hat, läßt sich nicht bestimmen.

Als nicht mehr vorhanden sind zu betrachten:

1. Knipstro's Schrift vom rechten Gebrauch der Kirchengüter, erwähnt bei Cramer III, 86.

2. Noch einige Streitschriften gegen Freder, erwähnt bei Balthasar I, 118.

3. „Forma Examinis Ordinandorum“, vgl. Balthasar I, 247.

Sonstige Quellen:

1. Jakob Runge's „Brevis designatio rerum ecclesiasticarum sub initium Reformationis Evangelicae in Pomerania gestarum.“ Großenteils abgedr. bei Rosgarten: De academia Pomerana ad Evangelium traducta. pag. 26 sqq. Von den sekundären Quellen

ist diese die wichtigste, da sie außer auf das, was Runge selbst erlebt hat, auf Erzählungen aus Knipstros Munde sich gründet. Aus ihr hat, z. t. wörtlich, geschöpft!

2. Daniel Cramer, Großes Pommersches Kirchen-Chronikon. Fol. Stettin 1628.

3. Joh. Fr. Mayer hat f. Synodologia Pomeranica. Gryph. (o. J. [1703]) eine kurze (5 Seiten lange) Vita D. Jo. Knipstrovii vorgefetzt.

4. Jak. Heinr. Balthasar, Samml. einiger z. pomm. Kirchen-historie gehörigen Schriften. Greifsw. 1723. In der I. Samml. die Synodalakten, in der II. Samml. die Lebensbeschreibungen der vorpomm. Gen.-Sup., auf Seite 317—386 die Knipstros.

5. Frank, Johann Knipstro. Ein Lebensbild aus der Pomm. Reformationsgeschichte. Byriker Gymn.-Programm v. J. 1863.

6. Der Artikel Knipstro in der Allg. Deutsch. Biographie.

Die übrigen benutzten Quellen sind in den folgenden Anmerkungen genannt.

Anmerkungen.

1. Nach Hofgarten, Gesch. d. Univ. Greifsw. I, S. 193.
2. Nach f. Angaben im „Dialog“ (Bl. 7 u. 92 b. Mfr.) scheint er 1515 im Alter von 18 Jahren z. kath. Priester geweiht zu sein.
3. In den Frankf. Univ.-Matrikeln, hersgb. v. Friedländer, findet sich sein Name nicht verzeichnet, wie mir Herr Oberlehrer Timm in Stettin mittheilte.!
4. Cramer, a. a. D. III, S. 41.
5. Vgl. Heinr. Schmidt, „Kurze Einl. z. brandenb. Kirchen- u. Reformationshistorie“, S. 126 ff., und J. F. Mayer, dissert. de Tetzelio. Gryph. 1702, S. 10; beide bei Balthasar a. a. D. II, 320 ff.
6. Medem, Gesch. der Einführung der evang. Lehre in Pommern, Greifsw. 1837. S. 4.
7. Wie es damit in Stralsund aussah, schildert sehr anschaulich Frz. Wessel, „Eilike Stücke, wo idt vormalß ihm pawestbohme mit dem gadesbenste ihom Stralsunde gesthan.“ Hersgb. v. Zober, 1837. Auszugsweise einem weitem Leserkreise mitgeteilt von K. Scipio in d. „Deutschen Protestantenblatt“ 1896, Nr. 25 ff. Die Schrift verdiente, wie Scipio mit Recht sagt, bekannter zu sein, als sie es ist.
8. Cramer, II, 77.
9. Cramer, II, 113.
10. Bei Cramer, III, 21 ist ein solcher Reverszettel aus dem Kolbager Archiv abgedruckt.
11. Ebenda, II, 125 f.
12. Vgl. Kettelhofs Rechtfertigungsschrift, im Anhang zu Berckmann a. a. D. S. 255—278; auch bei Langemack, Oratio Secularis, 1723.
13. Medem, S. 4.
14. Franck a. a. D. S. 5.
15. Nach Steinbrück, Gesch. d. Klöster in Pommern. Stettin 1796. S. 165.

16. Das Kloster ist „in allen circumferentiis gerne so groß vnd breit zu erachten also ungefer das f. hauß vnd schloß zu Altten Stettin sein magt“ und „dermaßen verbauet vnd faste . . ., das men darin, wenn man sich ein weinich vorthan, vorbisterde.“ Aus d. Protokoll d. Untersuchung, die Herzog Johann Friedrich zu Stettin 1575 über das damals schon eingezogene Kloster anstellen ließ. Diesem Protokoll (im Stettiner Staatsarchiv P. I. Tit. 105, Nr. 4) verdanken wir alles, was wir über das Franziskanerkloster zu Pyritz noch wissen. Vgl. Lübecke, Die letzten Tage der Franziskanerwönche in Pyritz, Balt. Stud. XXXII, woraus (S. 165 u. 169) obiges Citat.

17. Lübecke a. a. D. In den eben genannten Protokollen werden die versch. Einkünfte aufgezählt.

18. Klempin, Diplomatische Beiträge 1859, S. 401.

19. Knipstro selbst sagt in f. „Dialog“, daß er, nachdem er bereits 6 Jahre kath. Priester gewesen sei, als Prediger der Lehre Luthers aufgetreten und nach 14 jähr. Predigtthätigkeit von Bugenhagen zum Superintendenten von Pommern-Wolgast ordiniert worden sei (Bl. 40^a, 92^a). Letzteres geschah im Sommer 1535; folglich setzt er den Anfang seiner evang. Predigtthätigkeit in das Jahr 1521.

20. Vgl. Lübecke a. a. D. S. 173.

21. „Johannes Cnipstrovius . . . Evangelii doctrinam in ecclesia Piricensi magno cum applausu docuit.“ Runge bei Rosengarten, De acad. Pom. S. 27.

22. Runge a. a. D. S. 30.

23. Gramer III, 44.

24. Saepe mihi Cnipstrovius dixit: „Praefatio Luteri in epistolam ad Romanos me et alios multos primum illustravit luce Evangelii, ac fuit nobis velut norma doctrinae seu liber locorum communium. Inde, aiebat, aestimare potes, quanti initio Theologi fuerunt. Sed Deus operabatur per organa infirma, et toti mundo suam ostendit bonitatem et gloriam, sicut scriptum est: Ex ore infantium parat sibi robur.“ Runge a. a. D. S. 32.

25. Barthold, Gesch. v. Rügen u. Pommern IV, S. 83.

26. Vgl. Franck, Paulus vom Nobe. Balt. Stud. XXII, S. 59, 63 f.

27. Gramer III, 51.

28. Runge a. a. D. S. 27 u. Gramer III, 54.

29. „Per occasionem concionatus est.“ Runge a. a. D.

30. Runge a. a. D.

31. Franck, Joh. Kn. S. 9, fußend auf Barthold IV, S. 174.

32. Gödrigt, Joh. Bugenhagen u. die Protestantisierung Pommerns 1895, S. 47.

33. Runge a. a. D. S. 28 u. Gramer III, 57, 63.

34. Maier u. Balthasar nennen Kn.'s Gattin Agnisa Steinwehr; so hieß aber ihre Schwester. Erst kürzlich hat Justizrath G. Kirchhoff in

Greifswald ihren richtigen Vornamen in der von Prof. Dr. Jakob Gerschow in Greifswald im 17. Jahrh. verfaßten Genealogie der Gerschow'schen Familie gefunden. Vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für Pomm. Gesch. u. Altertumskunde, 1892 Nr. 10 u. 1893 Nr. 8.

35. An.'s Gattin wurde in dem 1527 zu Greifswald angestellten Zeugenverhör des bekannten Hippolit Steinwehr'schen Prozesses gegen die Stadt Stralsund „eine verlaufene Nonne“ genannt. Von ihrer Schwester Agnes sagt der erwähnte Genealog Gerschow: fuit antea Vestalis.

36. In den Ann. 16 genannten Protokollen heißt es: „Die Nonne (hetten) nicht allein ein eigen secret vber die stadmauren, sondern auch eine eigene porte durch die stadmauren an der erden vber ein steck (gehabt), das sie auß ihrem closter, wenns inen geliebet, ins juncfern closter zur altstadt vnd sonsten frey kommen können, zu welcher porten sie ihre eigene schloesse vnd schlüssel gehabt.“ (Lübecke a. a. D. S. 169) und „dar können die Nonne vnd nonnen, wen sie sich zu gaste bitten, ein zum andern in vnd auß der stad kommen, wen sie wollen.“ (Ebenda, S. 172.)

37. Schreiber, Die Reform. in Pomm. (Heft 351 d. Samml. gemeinverständl. wissensch. Vorträge, herögeb. v. Virchow u. von Holkenborff), S. 26.

38. Nach Saströw bei Langemack a. a. D. S. 32, Ann. b.

39. Berckmann, S. 97.

40. Nach Ketelhots eigener Angabe in f. Rechtfertigungsschrift und nach Sepelins Angabe in der Wesselschen Bibel v. 1523. Rosgarten setzt in f. Progr. de acad. S. 18 Ketelhots Ankunft in Strals. ins J. 1522; in f. Gesch. d. Univ. I, S. 174f. schwankt er zwischen 1523 u. 1524 und führt die gewichtigen Zeugnisse, die für 1524 sprechen, an. Die Chronologie hinsichtlich der Reformation Stralsunds ist überhaupt sehr schwierig und unsicher; es handelt sich meist um die Differenz zweier Jahre. Vgl. darüber Franck a. a. D. S. 10, Ann. 34.

41. Barthold, IV, 153.

42. Franck nimmt mit Fabricius (die „Acht und vierzig“ od. Einführung der Kirchenverbesserung in Stralsund. 1835) das Jahr 1522 an, setzt aber das „Kirchenbrechen“ ins Jahr 1525 (gegen Fabricius, der 1523 annimmt). Es scheint aber dies Kirchenbrechen so eng mit d. polit. Reform in Verbindung gestanden zu haben, daß Fabr. wohl recht haben wird, wenn er kaum 1 Jahr dazwischen verlossen sein läßt. Da aber das Kirchenbrechen unzweifelhaft 1525 stattgefunden hat (vgl. Franck, S. 10, Ann. 34), so wird auch die Einsetzung der „48“ ins J. 1524 zu setzen sein.

43. Noch heute finden sich in evang. Kirchen Schlesiens vielfach solche Spindchen in den Kirchtühlen zur Aufbewahrung der Gesangbücher.

44. Er hieß eigentlich Johann Hoef oder Hoch und stammte aus Ziegenhar in der Mark.

45. Abgedr. im Anh. zu Berckmann, S. 278—287, u. von Mohnite herögeb. in Schildners Greifswalder Journalen, Bd. 2, 1823; ins Hochdeutsche übertragen von Fabricius a. a. D.

46. Nach Cramer (III, 63) kam Kn. am 1. Nov. 1525 nach Strals.; nach Lobes („Kurze histor. Erzählung, wie das heilsame Reformationswerk durch den Dienst Christian Ketelhuten in Strals. angefangen und fortgesetzt worden“. 1723) predigte Kn. bereits am 1. Nov. 1525 zum ersten mal in St. Nikolai. Balth. irrt, wenn er Kn.'s Ankunft bereits 1524 ansetzt. Vgl. Franck, S. 13, Anm. 39.

47. Runge bei Rosgarten, S. 28 u. Cramer, III, 63.

48. Acht solcher Schmählieder abgedr. im Anhang zu Berckmann, S. 227—254. Von d. Evangelischen wurden diese Spottlieder durch ähnliche erwidert. Vgl. Zober, Spottlieder d. evang. Stralsunder. Strals. 1855.

49. Runge a. a. D. S. 28 f. u. Cramer III, 64.

50. Vgl. Rosgartens Mitteilungen aus d. Steinwehr'schen Prozessen. Balt. Stud. XVII u. XVIII.

51. Dröge, Wessels Leben, bei Saftrow III, 284.

52. S. Anm. 12.

53. Es liegt kein triftiger Grund vor, an der Richtigkeit dieser Jahreszahl zu zweifeln, wie Mohnike (Einl. zu Berckmann, S. XL ff.) will. Die Angabe, daß der dort an letzter Stelle genannte Pred. Faustinus Labese schon 1525 Stralsund verlassen oder gestorben sei, ist sonst nicht verbürgt und beruht wohl auf Irrtum.

54. Saftrow, I, S. 45.

55. Sepelin bemerkt in der Wessel'schen Bibel: „Dar na quam Er Johan Knypfiro, de wart my iho enen mithelper gesettet, vnd waenden iho hope in enem huse vnd heelden ock iho hope seer smale koeten, wente bezoldinge wart vns do noch nicht geuen, sunder wat gode frame lude frywillich geuen.“

56. Cramer III, 75; vgl. Mohnike, Freder I, S. 56. Anm. 3. Balthasar schätzt es auf 3 Thlr. 16 Sch.

57. Runge a. a. D. S. 28.

58. „*Χειρόγραφον* Doctoris Cnipstrovii de usu bonorum Ecclesiae, quod Sundii circa hoc tempus conscripsit, et inter acta synodica asservari feci,“ sagt Runge a. a. D. S. 33. Auch Cramer sagt (III, 86), daß der Aufsatz noch im Mskr. vorhanden sei. Ob er ihn aber selbst gesehen hat, geht daraus nicht hervor. Vielleicht hat er diese Notiz nur von Runge herübergenommen, den er überhaupt fast wörtlich benutzt, ohne ihn jedoch zu nennen.

59. „Von deme rechten gebruche vnd mißbruche geistlicher gudere.“ In d. Aktenkonvolut des Strals. Ratsarchivs, Eccles. Nr. 1; bei Mohnike (Freder I, S. 33—37) im Auszug mitgeteilt.

60. Sepelin in d. Wessel'schen Bibel: „He was 4. Jar by my. Darna quam he tho S. Nicolaus in Kurken stede.“ Sepelin rechnet, wie's scheint, das erste und letzte Jahr für volle.

61. Dröge im Leben Frz. Wessels giebt 1527 als f. Todesjahr an.

62. Saftrow (I, S. 44) sagt ausdrücklich, daß der Rat „Ketelhot das Pastorat oder oberste Pfarramt, als das Haupt über die andern Prediger und Kirchendiener“ befohlen habe. Vgl. überhaupt a. d. D. S. 43—47.

63. Berckmann, S. 98.

64. Auch Ketelhot war ein Märker, aus d. Dorfe Görbe bei Freienwalde a. D. 1492 gebürtig.

65. Saftrow führt dies als Grund ausdrücklich an; was er dagegen von Ketelhots Verkehr mit einem Juden und seinen jüdischen Irrlehren erzählt, ist sehr unsicher u. von Berckm. wie Runge nicht bezeugt.

66. Runge, S. 30.

67. Gramer III, 85 u. Runge S. 30. Des Letzteren Worte lauten: *Saepe Cniprovia dicentem audiui: „stabamus Sundii in eodem suggestu, Ketelhotus et ego, dissidentes sententia de sacramento multo tempore. Neuter tamen ullam dissensionis significationem unquam edidit; nec propterea disungebamur animis, tantum abfuit ut aemulationi aut irae locum daremus, et mutuis certaremus contumeliis aut calumniis“.*

68. Abgedr. im Anh. zu Berckmann S. 291—295. Die Jahreszahl 1525 ist falsch; es muß 1528 heißen. Die K. D. Nepins wird als „vor ethlichen varruckeden jaren vpperichtet“ genannt. Kureke hat nicht mehr unterzeichnet. Vgl. Mohnikes Vorrede, S. XLV.

69. Runge S. 32.

70. „Petrus Swauen Stolpensis xii Aprilis“ steht im Album d. Univ. (Runge S. 34 u. Kosgarten, Gesch. d. Univ. I, S. 174). Ueber Peter Swave vgl. Hafen im Bonn. Archiv der Wissenschaften, 1785, Teil 3 u. 1786, Teil 1; ferner Balt. Stud. II, S. 52 u. Barthold IV, 127. 192.

71. Vgl. über diese Männer Kosgarten, Gesch. d. Univ. I, S. 182 f. Wenn Barthold u. a. sagen, daß Herrn. Bonnus auch im Kloster Belbog gewesen ist, so beruht diese Angabe entweder auf einer Tradition oder einer unrichtigen Quelle; jedenfalls fehlt es an einem verbürgten Zeugnis für diesen Aufenthalt. Vgl. Balt. Stud. XVII, S. 13 u. 58; XXII, S. 64 des Jahresberichts.

72. In den aus den Jahren 1524—1526 stammenden Spottliedern auf die Evangelischen wird Greifsw. gerühmt wegen s. Anhänglichkeit an d. alten Glauben. Abgedr. bei Berckmann, S. 235, u. bei Medem a. a. D. S. 82.

73. Runge S. 28.

74. Vgl. Sillen, die Einführung d. Reform. in Hamburg (Halle, Verein f. Reformationsgesch. 1885), S. 168.

75. a. a. D. S. 34. Vgl. auch Balt. Stud. XVII, 2. S. 13, 58 ff.; Kosgarten, Gesch. d. Univ. I, S. 182 f.

76. Vgl. Mohnike, Hymnologische Forschungen, I; auch Balt. Stud. XXVIII, S. 107 ff., besonders aber die treffliche Darstellung v. B. Spiegel, Hermann Bonnus. Erster Superintendent und Reformator von Danabück. 2. Aufl. 1892.

77. Er hatte im halben Kaufe Spielleute u. Trommler kommen lassen und den Pfeifer gefragt, ob er auch ein Feldgeschrei blasen könnte. Nachdem dies geschehen, hatte der Bürgermeister ausgerufen: „Das ist ein Kerl, den man im Scherz und Ernst brauchen kann. Da steht Knipstro in Stralsund auf der Kanzel: Pap, Pap, Pap! was ist's mehr? wenn's zum Ernste geraten sollte, wüßte er nicht ein Feldgeschrei zu machen. Wozu ist er denn nütze?“ Sastrow I, S. 64 f.

78. Runge (S. 30) irrt, wenn er den 5. Sonnt. n. Trin. angiebt; denn das Evang. Mt. 5, 20 ff. fällt auf den 6. Sonnt. n. Trin., wie auch Balthasar richtig sagt. Nach der Gauß'schen Regel fiel Ostern i. J. 1531 auf den 14. April, also der 6. Sonnt. n. Trin. auf den 21. Juli.

79. Nach Balthasar (II, 335) hat Timme anfangs im grauen Kloster zu Wismar gepredigt, ist dann an der Schule zu St. Nikolai dort thätig gewesen, zugleich bisweilen des Nachmittags in St. Nikolai predigend, dann Pastor in Lübow geworden, von wo er nach Greifsw. gekommen. Nach Rudloff, Mecklenb. Gesch., Bd. 3, I, S. 70 (bei Rosgarten, de acad. S. 35, Fußnote) hat Timme nicht bloß im Franziskanerkloster, sondern auch in der Georgenkirche in Wismar gepredigt.

80. III, 88.

81. Runge, S. 30.

Anmerkungen zu Abschnitt VII—XV.

1. Medem a. a. D., S. 109, Nr. 10.
2. Medem, S. 115, Nr. 11.
3. Dröge, Frz. Wessels Leben, bei Sastrow III, S. 287.
4. Vgl. (Caroc) Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reform. 2c., auch bei Balthasar II, 338, Anm.
5. Medem, S. 161 f.
6. Plattdeutsch. Ranzow, S. 215.
7. Das bei Medem S. 181, Nr. 31 abgedr. Stück ist — wie Hering (Theol. Stud. u. Krit. 1889, S. 793 f.) nachgewiesen hat (vgl. auch D. Vogt, Balt. Stud. XI, S. 15) — irrtümlich als „Auescheit to Treptow gegen den Landtdach“ bezeichnet; es sind vielmehr die S. 155, Nr. 27 beantworteten Artikel, von denen Medem S. 160 sagt, daß sie „noch nicht aufgefunden“ seien. Bug.'s pomm. R.-D. ist neu herausgeg. von Dr. M. Wehrmann in d. Balt. Stud. 1893, auch als S.-A.
8. Bei Cramer III, 93—98.
9. Es kam damals in der That nicht selten vor, daß ev. Geistl. aus „Mangel an Nahrung“ ihre Pfarre verließen. So z. B. einer von den Mönchen aus Belbog, Rif. Lakke, der 1530 Pfarrer in Tribus bei Treptow a. N. geworden war. Einer seiner Nchf. mußte seine 10 Töchter an Bauern, Kossäthen und Handwerker vermieten, damit sie sich Kleider und Brot verdienen. (Steinbrück, Pomm. Kirchen- u. Predigergesch.,

Bd. 2, Synode Treptow, S. 8, Nr. 1 u. 5. Als Handschrift in d. Biblioth. d. Kgl. Konsist. zu Stettin.

10. Stralsf. scheint jene Konventsbeschlüsse wenig beachtet zu haben. Denn noch 1561 erklären die Stralsf. Pred. auf d. Stettiner Synode, daß sie in gleichförmige Ceremonien nicht willigen könnten. Sie hätten zu Stralsf. bisher kein Meßgewand gebraucht, in der Taufe auch kein Kreuz den Kindern an Stirn und Brust gezeichnet, ebenso in d. Taufe u. Absolution niemand die Hände aufgelegt. Bann oder Kirchenzucht wäre bei ihnen nur soweit im Brauch, als die offenbaren Sünder ohne Beichte u. Absolution nicht zum Abendm. und zur Taufe zugelassen würden und kein christliches Begräbniß erhielten. (Balth. I, 100 f.)

11. In der Erklärung der Landesfürsten auf das Bedenken und den Protest des Stralsf. Rats wider die publizierte K.-D. Bei Balth. I, 221.

12. Plattb. Ranzow, S. 233 f.

13. Balth. I, 210. Noch auf d. Greifsw. Synode 1559 ließ Stralsf. durch f. Pred. gegen die Visitation protestieren (Balth. I, 167). 1556 wird auf der Synode zu Greifsw. noch Klage geführt über den „bisherigen“ Widerstand von Adel und Städten gegen die Visitation (Balth. I, 144). Auf dem darauf folgenden Landtag zu Stettin (Jahre 1556) wird dann eine „ungefähre Form, wie es im Lande mit der Visitation solle gehalten werden“, festgesetzt (Balth. I, 152). Es geht daraus deutlich hervor, welchen Widerstand die Visitationsarbeit noch Jahrzehnte hindurch fand.

14. Dies sog. Privilegium de non evocando hatte Pappi Bonifatius IX. i. J. 1400 auch auf Stralsf.'s Geistliche ausgedehnt. Infolgedessen hatte seitdem in Stralsf. ein eignes geistl. Gericht unter Leitung des Offizials (meist eines Stralsf. Pfarrers) des Archidiaconus von Tribssee bestanden. Mohrke, Freder I, S. 58. Anm. 24.

15. Abgedr. im Anh. zu Berckmann, S. 296—299, aus dem Mskr. im Stralsf. Ratsarchiv, Eccles. Nr. 1.

16. Sastrow I, 111.

17. Kn. begleitete den Herzog Philipp und seine Gemahlin, als sie am 9. Oktbr 1539 nach Stralsf. kamen, und predigte dort zweimal vor ihnen. Berckmann S. 63.

18. Abgedr. bei Sastrow I, 111 f.

19. Sastrow I, 112.

20. Plattb. Ranzow S. 215 f.

21. Ebenda, S. 222 f. u. Mikrälius, Chron. III, Teil 2. S. 652. Cramer (III, 91) sagt: weil er das Evang. u. die Ordnung nicht annehmen wollte.

22. Später erhielt Hogensee auch den Titel „Superintendent“. Nach f. Tode (1573) wurde die Stolper Superintendentur wieder in eine einfache Präpositur verwandelt und der Stettiner Superintendentur zugeteilt (vgl. Mikrälius a. a. O. VI, 590). Schon 1558 aber war der Stiftische Teil in

eine Superintendentur verwandelt und dem Georg Benediger übertragen worden.

23. Erst später, als in Städten, wie Strals. u. Greifswald, nach dem Vorgange Hamburgs u. Lübecks besondere Stadtsuperintendenten angestellt wurden, erhielten sie den Namen „Generalsuperintendent“.

24. Kn. in f. Dialog, Bl. 40 a der Handschr.

25. Vgl. Balt. Stud. I (1832).

26. Saftrow I, 112.

27. Der Abschied bei Medem, S. 269 ff.

28. Cramer III, 48.

29. Drei von den unfriedfertigen Pastoren, Knabe, Hagemeister und Stael, wurden verfest; der vierte, Nik. Schmidt, wurde wegen Krankheit vorläufig noch in f. Ante gelassen. Balth. I, 30. Statt Cornelius Stael nennt Steinbrück (a. a. O. S. 1, Nr. 6) Martin Wendt. Woher er dies hat, weiß ich nicht.

30. Nach Paul vom Rode auf d. Stettiner Synode 1561, wo auch dieser von sich bekennet, daß er amts halber solches oft habe thun müssen. Balth. I, 205. Ob jener Pfarrer übrigens identisch ist mit dem Pred. Johann zu Sarmen, der 1542 seine Schwiegermutter erschlug u. dafür in Strals. geköpft wurde, wie Berkmann (S. 70) berichtet?

31. Balth. II, 343. Er läßt diese Synode in Strals. abgehalten sein, — eine Annahme, zu der ihn die irrige Meinung verführt hat, daß Kn. schon in Strals. nicht bloß Stadtsup. war, sondern auch noch während f. dortigen Amtsverwaltung Gen.=Sup. wurde. Vgl. auch Cramer III, 92.

32. Erklärung Pauls v. N. a. d. Siett. Synode 1561, b. Balth. I, 92.

33. Balth. I, 57.

34. Von diesen Synoden, mit Ausnahme von der 1552, haben wir die deutsch geschr. Protokolle aus Kn.'s hinterlassenen Originalakten (Balth. I, 237. 243), die Runge jedesmal mit latein. Eingang u. Schluß versehen hat. Sie sind abgedr. bei Balth. I, 1—158. Von der Synode 1556 besitzen wir außerdem noch einen ausführl. Bericht des derzeit. Protokollführers, Prediger Wicke in Stralsund, handschriftl. im Strals. Pfarrarchiv.

35. Vgl. Franck, S. 29—33.

36. Kn. in f. Dialog, Bl. 90 a. Vgl. auch Cramer III, 108.

37. Cramer III, 73.

38. Balth. II, 344.

39. Im Dekanatsbuche d. philos. Fak. heißt es 1539 bei d. neuen Einrichtung der Universität (fol. 106): Cum studia temporum iniuria collapsa essent, et omnes fere in academia praelectiones annis plus duodecim continnissent. (Koseg., Gesch. d. Univ. I, 186.)

40. Nicht nur aus d. Album, sondern auch aus d. gen. Dekanatsbuche sind die Blätter, die jedenfalls die Angaben aus d. J. 1526—1538 enthielten, herausgeschnitten. „Vermutlich stand auf jenen Blättern etwas geschr.,

was hernach andern mißfiel, u. dessen Andenken die andern vertilgen wollten," meint Kosgarten a. a. D., S. 180.

41. Ausgabe v. Wehrmann, S. 41 ff.

42. Plattb. Chron. S. 223.

43. In Defanatsbuche heißt es: Joannes Knibstrobis, ad tempus constitutus a principe professor theologiae; cui haud multis mensibus post successus est venerabilis vir: Dominus Nicolaus Glossenius, licentiatus theologiae. (Kosseg. a. a. D. S. 190.)

44. Er stammte aus d. Mark, war 1533 in Wittenberg Lic. d. Theol. geworden, im Frühjahr 1540 zum ersten ordentl. Prof. d. Theol. nach Greifsw. berufen. Er wohnte 1541 dem Wormser Religionsgespräch zwischen Melanchthon u. Eck bei, war in Greifsw. auch Pfarrer u. Präpositus an St. Nikolai u. stand bei d. Univ. u. den Synoden in großem Ansehen. Als Mit. Amsdorf 1542 zum Bisch. nach Ramburg berufen wurde, wurde Glossenius dessen Nachf. in Magdeburg. (Kosseg. S. 194.)

45. Balth. I, 13.

46. „Joannes Knipstro, Sacrae Theologiae Baccalaureus, Superintendens“ (Balth. II, 349).

47. Ich schließe mich hier Franc's Vermutung (a. a. D. S. 35) an. Kn. taufte noch um Fastnacht 1549 den jungen Prinzen Barnim (vgl. Berckmann, S. 115 f.), obwohl er damals in Greifsw. wohnte. Auch wird f. Nachf. im Wolgaster Pfarramt, Leonhard Meyffsch, nur Pfarrer in Wolgast genannt (vgl. Balth. I, 29 und Monike, Freder II, 19), u. dessen Nachf., Dionysius Gerson seit 1553, heißt ebenfalls nur „Pastor in Wolgast“ (Balth. I, 173). In f. letzten Lebenszeit scheint jedoch Kn. auch das Hofpredigeramt niedergelegt zu haben; denn bei f. Tode war außer Gerson als Pastor noch Jakob Kruse als Hofprediger zugegen. (Balth. I, 158, vgl. auch S. 173.)

48. Annalen d. philos. Fak. bei Balth. II, 379.

49. Diese Krankheit raffte vom Juli 1549 bis Mai 1550 allein in Greifsw. an 1000 Menschen dahin, darunter auch zwei Professoren, Ludwig Runge u. Joh. Reinhold. (Kosseg. I, 199 u. Mohnike, Freder II, 3 f.,

50. Kosseg. I, 72. 85 f.

51. Balth. II, 354; Kosseg. I, 194.

52. Balth. II, 350.

53. Kosseg. I, 193. II, 160 f.

54. Das Buch ist äußerst selten geworden, weil es 1569 durch eine neue R.=D. u. Agende verdrängt wurde. Vgl. „Monatsblätter“, 1893, S. 50 ff.

55. Balth. I, 17.

56. Mohnike, das 6. Hauptstück. S. 70 f.

57. Abgedr. bei Mohnike a. a. D. S. 86—91. Daß Kn. der Verf. dieses pomm. 6. Hauptstückes ist, hat Mohn. zweifellos nachgewiesen.

58. „De gewalt der Stötele des Hemmeltrikes“.

59. „Dat Ampt der Sültele des Hemmelrikes also idt ein Husuader sinem Gefinde vörholben vnde leren shal“.

60. Abgedr. bei Mohnike a. a. O. S. 91—101.

61. Mohnike, S. 31. 33.

62. Vgl. Balth. I, 248. 268; Mohnike S. 32; abgedruckt ebenda S. 101—109.

63. Balth. I, 123. II, 361 f.

64. Franck, S. 37.

65. Cramer III, 118.

66. Gedr. in Magdeburg durch Michael Lotther. 1549. Quart. 107 Blätter.

67. Vgl. Berckmann, S. 114. Sastron II, 643. Miträlius III, 2. S. 356 f.

68. Vielleicht that Kn. selbst auch, was er konnte, um das frühere Bedenken ganz zu entfernen. Auf d. Greifsw. Synode v. 1556 wurde bei der Verhandlung über den Frederischen Streit das Konzept vorgelegt (Balth. I, 122), ist aber seitdem verschwunden. In dem Archiv d. ehem. Greifsw. Gen.-Superintendentur findet es sich nicht. Auch Runge, der Sammler der Sup.-Akten, erwähnt dies Bedenken mit keinem Wort. In s. einleitenden Bemerkung über die Interimsverhandlungen sagt er: Ut igitur posteritas sciat, quid Superintendentes et praecipui Pastores harum Ecclesiarum difficili illo tempore, cum de libro Interim deliberationes essent, statuerint, Articulos sequentes, quos inter Acta Synodica, relicta a Reverendo Patre Doctore Johanne Knipstrovio, reperi, huc adseripsi. Und nun folgt die in den Akten gestandene Ueberschrift: „Das sind die Artikel, darauf die Pommerische Kirche u. derselben Superintendenten u. Pastoren zur Zeit des Interims, Anno 1548 u. 1549 in ihrem Ratsschlage auf beharret sind u. dabei sie beharren wollten, der Kaiser machte, was er wollte.“ Dann fügt Runge hinzu: Actum Stettini in Conventu Superintendentum et praecipuorum Pastorum, Anno 1548. Und nun folgt: „Ordnung der Kirchen kürzlich begriffen“. Am Schluß derselben sagt Runge nochmals: Haec est Summa deliberationum Theologicarum, quae tempore Interimistico Stettini et alibi habitae sunt (Balth. I, 54—61). Es scheint fast, als wollte er nochmals betonen, daß ein andres Gutachten überhaupt nicht abgegeben worden sei. Das ist auffallend und läßt darauf schließen, daß das erste Bedenken aus der Welt geschafft werden sollte, mag dies nun bereits von Kn. selbst geschehen sein oder erst von Runge. In der That haben auch die vorpommerschen Kirchenhistoriker Joh. Fr. Mayer und Jak. Heintz. Balthasar keine Kunde von dem „Bedenken“ gehabt; ebenso wenig erwähnt es J. G. Vieck, das dreifache Interim. Leipzig 1721. Nur Cramer scheint es gekannt zu haben; denn er giebt den Inhalt kurz an. Auch Berckmann (S. 114) und Sastron (II, 643) haben das frühere Bedenken im Auge. Sie kannten es jedenfalls durch die von Freder nach Stralsf. gebrachte Abschrift. Dies Expl. hat Mohnike im Stralsf. Natsarchiv in d.

gen. Altentkonvolut (Eccles. Nr. I) aufgefunden und in f. Leben Frederß verwertet. Es ist das einzige Expl., das wir besitzen. Ich hoffe es nächstens in einer besonderen Abhandlung über das Interim in Pomm. veröffentlichen zu können.

69. Abgebr. bei Balth. I, 54—61.

70. Mikrälius III, 2. S. 347 f. Cramer III, 122 f. Franck in Balt. Stud. XXII, S. 106 ff.

71. Das aus d. Bibl. d. Gesellsch. für pomm. Gesch. u. Altertums- kunde in Stettin bezogene Expl. enthält im Druck eine Lücke. Denn im 4. Bogen wird auf d. 1. Seite des 3. Bl. das Wort „Darumb“ als Anfangswort der nächsten Seite angegeben; diese beginnt aber mit den Worten: „Diese spöttische Gleichnis“; von diesem Gleichnis wird jedoch vorher nichts gesagt. Nach Franck (3. Kn., S. 42, Anm. 32) enthält auch das Expl. auf d. Herzogl. Biblioth. in Wolfsenbüttel dieselbe Lücke.

72. Cramer III, 124, der aber diese Synode irrtümlich ins J. 1556 verlegt. Runge (bei Balth. I, 103) u. Mikrälius (III, 2. S. 384 f.) erwähnen Kn.s Anwesenheit nicht. Franck, der in f. Joh. Kn. sich für die letzteren Quellen entscheidet, giebt in f. Paul vom Rode (Balt. Stud. XXII, 108) Cramers Bericht auch den Vorzug.

73. Zur Litteratur des Frederßchen Streites vgl. Balthasar a. a. D.; Walch, Einl. in die Religionsstreitigkeiten der ev.-luth. Kirche, IV, S. 415 ff.; Klicfoth, Liturg. Abhandlungen, I. S. 343 ff. 389 ff.; v. Jezschwiz, Art. Ordination in Herzogs Realencyklop., 2Bd. 11, S. 81; G. Rietschel, Luther u. d. Ordination. 2. Ausgabe 1889; D. Vogt in Balt. Stud. XLII, S. 2 ff. u. vor allem Mohnike, Joh. Freder. 3 Hefte. Strals. 1837—40.

74. Nach Frederß eigener Angabe, vgl. Balthasar II, 356.

75. Kn. scheint damals auch bei einigen in Stralsund nicht beliebt gewesen zu sein; wenigstens sagt Freder in seiner Verteidigung gegen das Urteil der Wittenberger Theologen: „Es waren auch zu der Zeit etliche der furnemsten [z. in Stralsund] von D. Johann Knipstro so abgewant, daß sie ihn da nicht wolten hinfordern“ (Mohnike I, 50).

76. Auf der Greifsw. Synode. Balth. I, 167.

77. Freder in seiner Verteidigung (f. Anm. 75): „Darnach aber trug sichs zu, daß D. Knipstro zum Sunde quam, vnd mit mir dauon freuntlich redete, vnd fragte warumb das ich mich nicht wolte mit Aufflegung der hende zum Superintendenten ordiniren lassen. Darauff thete ich ihm bericht, das es an mir nicht hatte gemangelt, vnd wie es were vnterwegen geblieben. Sagte jm auch was D. Epinus an mich hette geschrieben, vnd zeigt jm so viel an, das er mit mir zufrieden war, wie er auch beide furhin vnd auch hernach, dieweil ich zum Sunde war, mein guter Freund gewesen vnd ich widderumb. Thete jm alle ehre vnd wolthat, so viel ich konde, wen er zu mir kam, wie er mir auch thete, hielt ihn fur einen meiner besten Freunde, vnd klagete jm alle mein anliggen, nam ihn zu rade, vnd versah mich zu ihm alle gudt, wie er mir auch alle gudt thete,

wen ich zum Gripeswalde kam, und sich auch mehner annahm, do ich von den Sündeschen des Interims halben verlaubet wurd. Den ich da nicht an zweiffel, das er einer der gewesen, die bei unserm lieben Landesfürsten angehalten, das s. f. g. mich in ihrem Fürstenthumb solte behalten.“ (Bei Mohnike I, 50.)

78. Multis mirantibus, wie Runge im lib. decan. sagt. Balth. II, 363.

79. Vgl. Vogt, Bug.s Briefw., Balt. Stud. XXXVIII, S. 176.

80. Rördam, Universitets-Historie I, 179; vgl. Vogt a. a. O.

81. Kn. sagt in s. Dialog (Bl. 74^b), er hätte das Amt und Stipendium des Sup. auf Rügen wohl behalten, bis Fr. die Bestätigung von Dänemark erhalten; aber er hätte es um Fr.s willen sogleich abgetreten, um ihm allen guten Willen zu beweisen.

82. „Van Ypplegginge der Hende.“ 35 Sätze oder Propositionen. Wir würden den Inhalt dieser Schrift nicht kennen, wenn Kn. sie nicht seiner Widerlegung einverleibt hätte, und zwar so, daß jeder Abschnitt mitgeteilt und dann widerlegt wird.

83. Im Corp. Ref. VII, 743 abgedruckt; vgl. auch Vogt, Bug.s Briefw. S. 487, Nr. 244.

84. Ich schließe das aus einer Bemerkung Balth.s (II, 374). Auch Mohnike (II, 20) meint, es müsse irgend etwas vorgefallen sein, wodurch sich Fr. noch besonders beleidigt gefühlt hat.

85. Mohnike II, 21. Leider ist dieser Revers, der nach Bestimmung des Herzogs im Archiv d. Univ. aufbewahrt werden sollte, nicht mehr zu finden.

86. Ueber den Inhalt dieses Aufsatzes wissen wir nichts. Die Synode v. 1556 beschloß seine Drucklegung und Verteilung an die gesamte Geistlichkeit des Landes. Der noch im selben Jahre erfolgte Tod Kn.s hat die Ausführung dieses Beschlusses wahrscheinlich verhindert. Der Inhalt der Schrift ist, wie Mohnike (II, 55, Anm. 28) meint, sicher in die revid. R. D. v. 1563 u. in die Agende v. 1569 gestossen.

87. Corp. Ref. VIII, 597 f.

88. Die Verhandlungen bei Balth. I, 95—150. Der genaue Hergang bei dies. Synode ist zu ersehen aus d. ausführl. Bericht des damaligen Protokollführers, Mag. Nik. Vicke, Pred. an St. Nikolai in Strals.: „Forma Synodi convocatae atque habitae Gryph. Anno Dom. 1556. 6. die Februarii“, Handschr. im Strals. Pfarrarchiv. Von Mohnike ausführlich mitgeteilt in Fr. II, 27 ff.

89. „Die rechte egentliche vrsprüngliche anfang huius dissidii est a facto et non a doctrina“, bei Vicke a. a. O.

90. Vgl. Balth. II, 379.

91. „Forma Examinis ordinandorum“, ähnlich wie später Melancthon's Examen Ordin. und Chyträus Catechesis. Vgl. Balth. I, 247 f.

92. Balth. I, 89 ff.; Cramer III, 125. Vgl. auch Bug.s Schreiben an die Univ. Greifsw. über den descensus Christi ad Inferos. Corp. Ref. VII, 184. Auch in Hamburg war einige Zeit früher (1550) ein Streit über die Höllenfahrt Chr. entstanden, den Aepin führte. Vgl. darüber Greve, memoria Aepini instaurata. Hamburg 1736. S. 179 f. und Corp. Ref. VII, 557. 569. 688. 666.

93. Abgedr. im Anh. zu Berckm., S. 300—303.

94. Die Unterschrift lautet: Joannes Knipstro, doctor superintendens et archidiaconus Tribucensis.

95. Cramer III, 128. Balth. II, 381. Dröge, Fr. Wessels Leben. Saströw III, 322.

96. Balth. II, 381.

97. „Ein endrechtich kerkenregiment nha gelegenheit disser Stadt Stralsundt, vp dat in der einen kerken also jin der andern möge geholden werden.“ Abgedr. im Anh. zu Berckm., S. 304—310.

98. Berckm., S. 146.

99. S. 147: „Anno 56 starff D. Johann Knipstro tho Wolgast vor Simonis et Judae, vnd sine mündt wort em gestoppett. Vnd vnse predicante Johann Stubbelinck dede einenn gangenn sermon van ehun vndd vorhoff em wente jin denn hemmell vndd jo noch darbauenn. Went jin pawestdome gewesen were, so were nene groter hillige jm hemmel, also he were; — doch gades gerichte findit verborgenn, dem ic de salicheit schriue.“

100. Ueber diesen Streit vgl. Cramer III, 134 f.

101. Balth. I, 97. II, 380 f. 383.

102. Das Schreiben befindet sich nach Franck's Angabe (Paul vom Rode, S. 111) im städt. Archiv zu Stettin. Ich habe diese Notiz leider zu spät gefunden, so daß ich das Schreiben nicht mehr habe einsehen können.

103. „Die Francisci“ sagt Nunge bei Balth. I, 158. Auch Dröge im Leben Frz. W.s bei Saströw III, 317 giebt den 4. Oktbr. an. Mayer (Synodologia) dagegen nennt den 24. Oktbr. als Kn.s Sterbetag. Berckmann sagt: Anno 56 vor Simonis et Judae (28. Oktbr.), also unbestimmt. Die Zahl auf der Grabschrift wird verschieden angegeben. Sie wurde bei der Zerstörung der Kirche durch die Russen 1713 vernichtet. Balth. hat sie noch selbst gesehen und schließt sich Nunges Angabe an.

104. Mayer; ebenso Balth. II, 327 u. Franck, S. 9. Darum wußte man auch mit der einzigen Bemerkung, die Nunge über Kn.s Familie macht (Kn. kehrte 1533 von Greifsw. nach Strals. „cum familia“ zurück; bei Hofegarten S. 30) nichts anzufangen.

105. Stavenhagen in f. Gesch. von Anklam nennt den Heinr. Büßer ausdrücklich einen Schwiegersohn des Sup. Knipstro. Aus dieser Quelle hat auch wohl der ältere Steinbrück seine Notiz in seiner handschr. Pomn. Kirchen- u. Predigergesch. geschöpft, Bd. 2. S. 1. Nr. 7: 1544 wurde nach

Anklam berufen der Schwiegersohn des Gen.=Sup. Joh. Knipstrow zu Greifsw., Heinrich Buser oder Bucerus, auch Buserus, vorher Pastor an der Bartholomäenkirche in Demmin. Vgl. auch Balth. I, 14. 21. 29 ff.

106. „Hebuch der Wolgastischen Pfarr-Kirche“. Dies ist übrigens das älteste pomm. Kirchenbuch, das wir kennen. Vgl. M. Behrmann, Die Kirchenbücher in Pommern. Balt. Stud. XLII.

107. Biederstädt's Gesch. d. Kirchen u. Prediger in Neuvorpommern, T. 1. S. 75; vgl. Balth. I, 424. Ich schließe mich der Vermutung G. Kirchhoffs an, dessen Nachforschungen wir überhaupt diese Angaben über Kn.'s Familie verdanken. Vgl. Monatsbl. der Geschichte für pomm. Gesch. 1892, S. 145 ff. 1893, S. 113 ff.

108. Balth. I, 444 ff. 462.

109. „Michael Rhode, Gryphiswaldensis, filius meus adoptivus“ hat Kn. eigenhändig in d. Greifsw. Universitätsmatr. geschr., als er ihn 1547 als Studenten inskribierte. Balth. II, 326, Fußnote.

110. Runge bei Hofegarten, S. 28.

111. Bl. 8a.

112. Genaueres über die Familie Gerson oder Gerschow giebt Kirchhoff a. a. O.

113. Balth. I, 240.

114. Balth. II, 408. Friedländer, Univers.-Matrikel von Greifsw., S. 255.

115. Brief aus Wolgast v. 3. Septbr. 1556, also vier Wochen vor Kn.'s Tode; vgl. Vogt, Ungedruckte Schreiben von Pommern an Melancthon, in Balt. Stud. XLII, 15. Dort findet sich S. 19 noch ein solcher Gruß Kn.'s an Mel. in Runge's Brief v. 7. Jan. 1558!!

116. Bl. 91b.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | 1 |
| 1. Knipstroß Jugendzeit und Anfänge evangelischer Erkenntnis . . | 2 |
| 2. Pommerns kirchliche und religiöse Zustände | 4 |
| 3. Knipstro in Pyritz | 6 |
| 4. Knipstro in Stettin und Stargard | 10 |
| 5. Knipstro in Stralsund | 12 |
| 6. Knipstro in Greifswald | 23 |
| 7. Der Landtag zu Treptow und der Konvent zu Hamburg . . . | 25 |
| 8. Knipstro als Generalsuperintendent | 31 |
| 9. Knipstro und die Universität Greifswald | 34 |
| 10. Agende und Katechismus | 37 |
| 11. Das Augsburger Interim | 38 |
| 12. Der Osiandrische Streit | 42 |
| 13. Der Frederische Ordinationsstreit | 44 |
| 14. Knipstroß Wirken in seinen letzten Lebensjahren | 49 |
| 15. Tod. Familienverhältnisse und freundschaftliche Beziehungen . | 53 |
| Nachweise | 58 |
| Anmerkungen | 61 |

Inhalt

1. Einleitung 1

2. Die Entstehung der Sprache 2

3. Die Entwicklung der Sprache 3

4. Die Sprache im Alter 4

5. Die Sprache im Kindesalter 5

6. Die Sprache im Jugendalter 6

7. Die Sprache im Erwachsenenalter 7

8. Die Sprache im Alter 8

9. Die Sprache im Kindesalter 9

10. Die Sprache im Jugendalter 10

11. Die Sprache im Erwachsenenalter 11

12. Die Sprache im Alter 12

13. Die Sprache im Kindesalter 13

14. Die Sprache im Jugendalter 14

15. Die Sprache im Erwachsenenalter 15

16. Die Sprache im Alter 16

17. Die Sprache im Kindesalter 17

18. Die Sprache im Jugendalter 18

19. Die Sprache im Erwachsenenalter 19

20. Die Sprache im Alter 20

21. Die Sprache im Kindesalter 21

22. Die Sprache im Jugendalter 22

23. Die Sprache im Erwachsenenalter 23

24. Die Sprache im Alter 24

25. Die Sprache im Kindesalter 25

26. Die Sprache im Jugendalter 26

27. Die Sprache im Erwachsenenalter 27

28. Die Sprache im Alter 28

29. Die Sprache im Kindesalter 29

30. Die Sprache im Jugendalter 30

31. Die Sprache im Erwachsenenalter 31

32. Die Sprache im Alter 32

33. Die Sprache im Kindesalter 33

34. Die Sprache im Jugendalter 34

35. Die Sprache im Erwachsenenalter 35

36. Die Sprache im Alter 36

37. Die Sprache im Kindesalter 37

38. Die Sprache im Jugendalter 38

39. Die Sprache im Erwachsenenalter 39

40. Die Sprache im Alter 40

41. Die Sprache im Kindesalter 41

42. Die Sprache im Jugendalter 42

43. Die Sprache im Erwachsenenalter 43

44. Die Sprache im Alter 44

45. Die Sprache im Kindesalter 45

46. Die Sprache im Jugendalter 46

47. Die Sprache im Erwachsenenalter 47

48. Die Sprache im Alter 48

49. Die Sprache im Kindesalter 49

50. Die Sprache im Jugendalter 50

51. Die Sprache im Erwachsenenalter 51

52. Die Sprache im Alter 52

53. Die Sprache im Kindesalter 53

54. Die Sprache im Jugendalter 54

55. Die Sprache im Erwachsenenalter 55

56. Die Sprache im Alter 56

57. Die Sprache im Kindesalter 57

58. Die Sprache im Jugendalter 58

59. Die Sprache im Erwachsenenalter 59

60. Die Sprache im Alter 60

61. Die Sprache im Kindesalter 61

62. Die Sprache im Jugendalter 62

63. Die Sprache im Erwachsenenalter 63

64. Die Sprache im Alter 64

65. Die Sprache im Kindesalter 65

66. Die Sprache im Jugendalter 66

67. Die Sprache im Erwachsenenalter 67

68. Die Sprache im Alter 68

69. Die Sprache im Kindesalter 69

70. Die Sprache im Jugendalter 70

71. Die Sprache im Erwachsenenalter 71

72. Die Sprache im Alter 72

73. Die Sprache im Kindesalter 73

74. Die Sprache im Jugendalter 74

75. Die Sprache im Erwachsenenalter 75

76. Die Sprache im Alter 76

77. Die Sprache im Kindesalter 77

78. Die Sprache im Jugendalter 78

79. Die Sprache im Erwachsenenalter 79

80. Die Sprache im Alter 80

81. Die Sprache im Kindesalter 81

82. Die Sprache im Jugendalter 82

83. Die Sprache im Erwachsenenalter 83

84. Die Sprache im Alter 84

85. Die Sprache im Kindesalter 85

86. Die Sprache im Jugendalter 86

87. Die Sprache im Erwachsenenalter 87

88. Die Sprache im Alter 88

89. Die Sprache im Kindesalter 89

90. Die Sprache im Jugendalter 90

91. Die Sprache im Erwachsenenalter 91

92. Die Sprache im Alter 92

93. Die Sprache im Kindesalter 93

94. Die Sprache im Jugendalter 94

95. Die Sprache im Erwachsenenalter 95

96. Die Sprache im Alter 96

97. Die Sprache im Kindesalter 97

98. Die Sprache im Jugendalter 98

99. Die Sprache im Erwachsenenalter 99

100. Die Sprache im Alter 100